

CARLRICHARD BRÜHL

Mit besten Grüßen
The CB -
Brühl

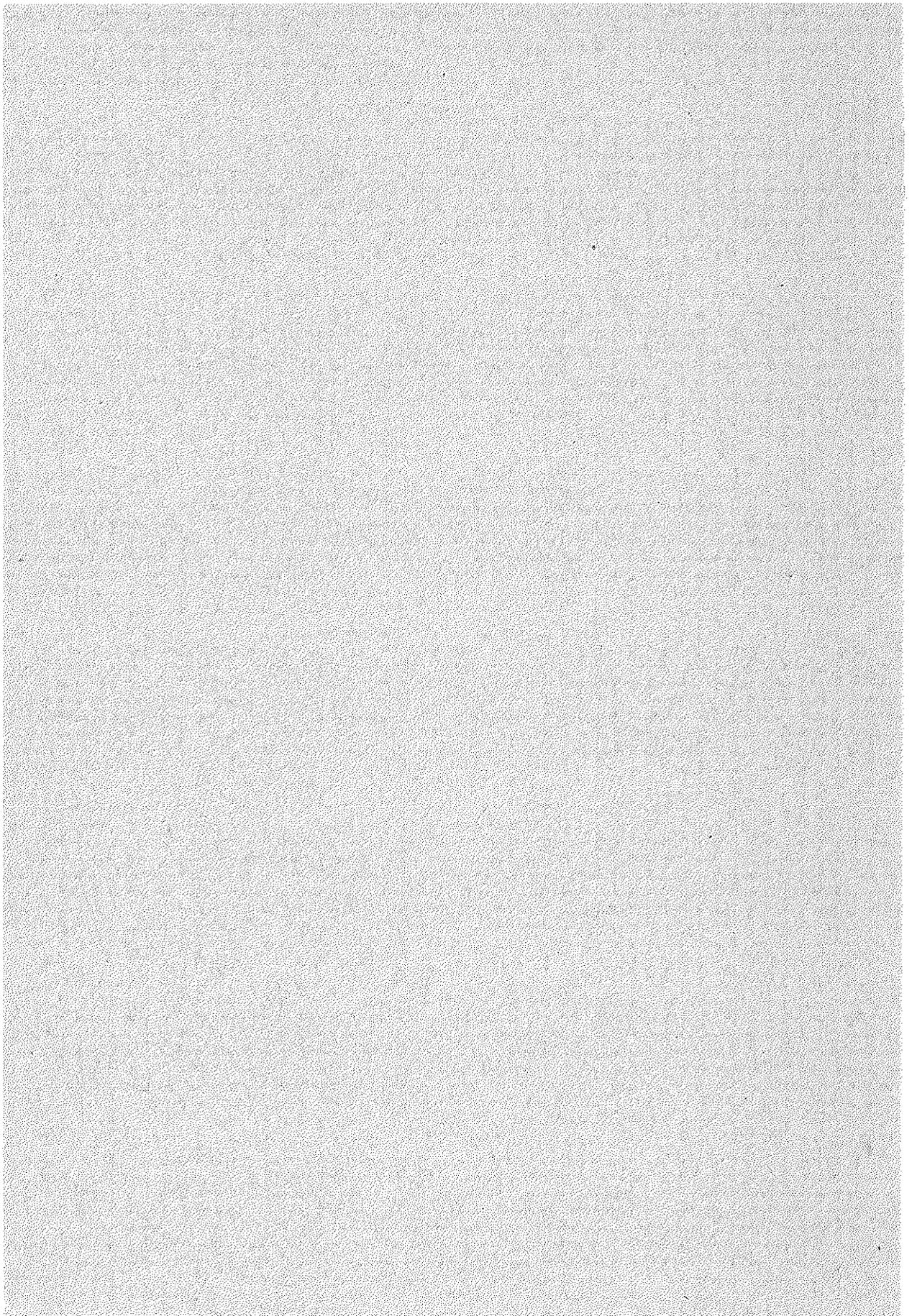
DAS «PALATIUM» VON PAVIA
UND DIE «HONORANTIAE
CIVITATIS PAPIAE»

Estratto da:

«Atti del 4° Congresso internazionale di studi sull'alto medioevo»
Pavia, 10-14 settembre 1967

a.149424

CENTRO ITALIANO DI STUDI SULL'ALTO MEDIOEVO
SPOLETO - 1969



DAS «PALATIUM» VON PAVIA UND DIE «HONORANTIAE CIVITATIS PAPIAE»

Dieser Vortrag behandelt zwei scheinbar völlig getrennte Dinge: das *palatium* von Pavia und die sogen. *Honorantiae civitatis Paviae* ⁽¹⁾, einen Text aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ⁽²⁾, der jedoch zum grössten Teil auf eine Vorlage des 11. Jahrhunderts zurückgeht.

Der Titel dieses älteren Werkes lautete wahrscheinlich: *Instituta regalia et ministeria camere regum Longobardorum* ⁽³⁾. Nur diese *Instituta* werden uns im Folgenden beschäftigen. Es erhebt sich sogleich die Frage, was die *Instituta* mit der Geschichte der Paveser Königspfalz verbindet. Zur Beantwortung dieser Frage gedenke ich so vorzugehen, dass ich im ersten Teil einen Abriss der Geschichte der Königspfalzen Pavias geben werde, im zweiten Teil eine historische Analyse der *Instituta* folgen lasse und schliesslich im dritten und letzten Teil das Verhältnis von *Instituta* und Pfalzgeschichte erörtere.

I. Über die Geschichte des *palatium* von Pavia handelten zuletzt Giacinto Romano und Arrigo Solmi ⁽⁴⁾. Da ich an anderer Stelle ausführlich auf die Geschichte der Pfalz zurückkommen werde ⁽⁵⁾, möge

(1) Massgebliche Edition von ADOLF HOFMEISTER in: *Monumenta Germaniae Historica (MGH). Scriptores (SS)*, t. XXX/2 (Hannover 1934) S. 1450-60; die Einleitung ebd. S. 1444-50. Daneben wird häufig noch die wenig kritische Ausgabe von ARRIGO SOLMI zitiert: *L'amministrazione finanziaria del Regno Italico nell'alto medioevo* (Pavia 1932) S. 20-27 (Biblioteca della Società Pavese di storia patria, t. II; zitiert: SOLMI). Zu der einzigen, wohl um 1400 entstandenen Handschrift der «Honorantiae» vgl. HOFMEISTER, *Einleitung*, S. 1444-45 u. SOLMI, S. 6-8.

(2) SOLMI, S. 10-11, datiert die «Honorantiae» in die Zeit «nach 1364», während HOFMEISTER, *Einleitung*, S. 1448, 1449, eher an die Zeit Heinrichs VII. oder Ludwigs des Bayern denken möchte. Die Frage kann hier auf sich beruhen; vgl. aber unten S. 207-8 m. Anm. 107-10.

(3) So übereinstimmend SOLMI, S. 12; HOFMEISTER, *Einleitung*, S. 1449.

(4) GIACINTO ROMANO, *Di un supposto palazzo reale presso S. Pietro in Ciel d'Oro*, in: *Boll. della Soc. Pavese di storia patria*, t. 7 (1907) S. 133-54 (zitiert: ROMANO) u. SOLMI, S. 38-42.

(5) In meinem in Vorbereitung befindlichen Werk: «*Palatium und Civitas. Studien zur Profanographie römischer Städte in Deutschland, Frankreich und Italien von der Spätantike*»

hier eine Zusammenstellung der wichtigsten Fakten genügen. Nach dem Zeugnis der zeitgenössischen « Excerpta Valesiana » war Theoderich der Erbauer des *palatium* in Pavia, und dasselbe berichten auch Paulus Diaconus, Agnellus und Wipo⁽⁶⁾. Aber trotz dieser übereinstimmenden Aussage der literarischen Überlieferung zögere ich, ihr zu folgen, denn am Beispiel des Ravennater *palatium* des Theoderich konnte unlängst gezeigt werden, dass es sich hier keineswegs um einen Neubau, sondern lediglich um eine Erweiterung des alten römischen Kaiserpalastes *Ad Laureta* handelt⁽⁷⁾. Unter diesen Umständen möchte ich auch für Pavia und Verona, wo Theoderich weitere *palatia* errichtet haben soll, eher an eine Restaurierung, allenfalls Erweiterung eines schon vorhandenen spätrömischen Palastes denken als an einen völligen Neubau⁽⁸⁾, zumal Pavia wie auch Verona in spätrömischer Zeit bedeutende Festungen waren und mehrfache Kaiseraufenthalte in ihren Mauern bezeugt sind⁽⁹⁾. Ist das *palatium* in Pavia somit sehr wahrscheinlich auch älter als das 6. Jahrhundert, so tritt es doch erst seit dem 6., eigentlich sogar erst seit dem 7. Jahrhundert in der Geschichte hervor. Seit seiner Einnahme durch die Langobarden 572 galt Pavia zwar als wichtiges Zentrum der langobardischen Herrschaft in Italien, aber es war noch keineswegs die « Hauptstadt » ihres Reiches, wie man häufig lesen kann⁽¹⁰⁾. Das wurde Pavia

zum hohen Mittelalter (3.-13. Jahrhundert) », das ich in nicht zu ferner Zeit vorlegen zu können hoffe; s. auch unten Anm. 8.

(6) Excerpta Valesiana, pars posterior, §71 (ed. JACQUES MOREAU, Leipzig 1961, S. 20-21): *Hic (scil. Theodericus) aquae ductum Ravennae restauravit... Palatium usque ad perfectum fecit, quem non dedicavit; portica circa palatium fecit. Item Veronae thermas et palatium fecit et a porta usque ad palatium porticum addidit... Muros alios novos circuit civitatem. Item Ticini palatium, thermas, amphitheatrum et alios muros civitatis fecit.* Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum*, I. II c. 27 (ed. GEORG WAITZ in us. schol., Hannover 1878, S. 104): *Tunc ad eum (scil. Alboinum) omnis populus in palatium, quod quondam rex Theudericus construxerat, concurrrens...*; Agnellus: unten Anm. 50; Wipo: unten Anm. 87.

(7) NOËL DUVAL, *Que savons-nous du palais de Théodoric à Ravenne ?* in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'Ecole française de Rome*, t. 72 (1960) S. 337-71, bes. S. 370. Vgl. auch die folg. Anm.

(8) Oben Anm. 6; vgl. im übrigen CARLRICHARD BRÜHL: « *Palatium* » und « *Civitas* » in *Italien von der Spätantike bis zur Stauferzeit*, in: *I problemi della civiltà comunale. Atti del congresso storico internazionale... di Bergamo 1967* (in Vorbereitung).

(9) OTTO SEECK, *Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 N. Chr.* (Stuttgart 1919; Neudruck: Frankfurt/M. 1964) Register, S. 482, 483.

(10) Zum Hauptstadt-Begriff des frühen u. hohen Mittelalters vgl. jetzt CARLRICHARD BRÜHL, *Remarques sur les notions de « capitale » et de « résidence » pendant le haut Moyen Age*, in: *Journal des Savants* 1967, S. 193-215 (zitiert: BRÜHL, *Remarques*).

erst nach 626, d. h. nach dem Tode Adalwalds ⁽¹¹⁾, und den besten Beweis dafür, dass Pavia bis zum Untergang des Langobardenreiches tatsächlich die Hauptstadt gewesen ist, liefern die Urkunden der Langobardenkönige aus dem 7. und vor allem aus dem 8. Jahrhundert ⁽¹²⁾: von den 46 im vollen Wortlaut überlieferten Urkunden aus der Zeit von 613 (?) bis 773 (einschliesslich der Fälschungen, die etwa ein Drittel ausmachen) sind fast genau die Hälfte, nämlich 22 Urkunden, in Pavia und zwar zumeist ausdrücklich im *palatium* von Pavia gegeben ⁽¹³⁾, zehn Urkunden nennen keinen Ausstellort (darunter mindestens sieben Fälschungen) ⁽¹⁴⁾, und nur in Brescia, Ravenna und Spoleto sind wenigstens zwei Königsurkunden ausgestellt ⁽¹⁵⁾. Diese Zahlen gewinnen erst dann ihr wahres Relief, wenn man sie mit den Urkunden der Merowinger vergleicht: von den ca. einhundert überlieferten e c h t e n Merowingerurkunden – gegenüber nur etwa 30 echten Urkunden der Langobardenkönige ⁽¹⁶⁾ – sind

(11) GIACINTO ROMANO, *Perché Pavia divenne la sede dei re longobardi*, in: Boll. della Soc. Pavese di storia patria, t. 1 (1901) S. 1-15; s. auch EUGEN EWIG, *Résidence et capitale pendant le haut Moyen Age*, in: Revue historique, t. 230 (1963) S. 25-72, bes. S. 36 ff. u. zuletzt BRÜHL, *Remarques*, S. 203 m. Anm. 49-50.

(12) Eine kritische Ausgabe der langobardischen Königsurkunden fehlt bisher, da es LUIGI SCHIAPARELLI nicht mehr vergönnt war, seiner Edition der langobardischen Privaturkunden (ohne die Dukate Spoleto u. Benevent!) im *Codice diplomatico longobardo*, 2 Bde. (Rom 1929-33; Fonti per la storia d'Italia, t. 62-63) den vorgesehenen 3. Bd. mit den Königsurkunden folgen zu lassen. Verf. hofft, diese schmerzliche Lücke bis 1970 schliessen zu können. Vgl. vorläufig ANTON CHROUST, *Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogs-Urkunden* (Graz 1888) sowie PETER CLASSEN, *Kaiserreskript und Königsurkunde*. 2. Teil, in: Archiv für Diplomatik, t. 2 (1956) S. 1-115, bes. S. 78-86. Eine nicht ganz vollständige Übersicht über das vorhandene Material gibt CHROUST, aaO., S. 186-93, Tabelle I, Nr. 1-39; vgl. bes. CARLRICHARD BRÜHL, *Studien zu den langobardischen Königsurkunden* (erscheint 1970) Anhang II; s. noch die folg. Anm.

(13) Vgl. die Übersicht bei CARLRICHARD BRÜHL, *Fodrum, Gistum, Servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts* (Köln-Graz 1968; Kölner Historische Abhandlungen, t. 14) S. 352 m. Anm. 9-9a, 354 m. Anm. 13, 355 m. Anm. 17 (zitiert: BRÜHL, *Fodrum*): bei den echten Urkunden ist die Relation 28: 16; s. noch CHROUST, aaO., Tabelle I, Nr. 4, 7, 12a, 20, 24, 27 (alles ang. in Pavia gegebene Fälschungen). In der Zahl von 46 Urkunden sind zwei Judikate inbegriffen.

(14) BRÜHL, *Fodrum*, S. 355 m. Anm. 20, 369 Anm. 78. (Die häufigen Verweise auf mein *Fodrum*-Buch sollen lediglich den krit. Apparat entlasten helfen, da die einschlägigen Quellenbelege sowie die wichtigste Lit. dort bereits zusammengestellt sind).

(15) BRÜHL, *Fodrum*, S. 355 m. Anm. 18-19.

(16) BRÜHL, *Fodrum*, S. 369 Anm. 78.

die meisten, nämlich 18, in Compiègne ausgestellt; danach sind noch « Clichy » (St.-Ouen-sur-Seine), Crécy-en-Ponthieu, Etrépagny und Montmacq mit je 4 Urkunden zu nennen ⁽¹⁷⁾. Aus keiner einzigen *civitas* des Frankenreiches ist mehr als je eine Urkunde überliefert, auch nicht aus den bei Gregor von Tours als *sedes regni* bezeichneten « Vororten » des *regnum Francorum* Paris, Orléans, Reims und Soissons oder auch aus Chalon-sur-Saône und Metz, die Orléans und Reims als Königssitze ablösten ⁽¹⁸⁾. Bei den Langobarden kann man also noch von einer « Hauptstadt » im Sinne spätantiker Verwaltungstradition sprechen – übrigens auch bei den Westgoten, wie ich gezeigt zu haben glaube ⁽¹⁹⁾ –, aber nicht mehr bei den Franken ⁽²⁰⁾. Das *palatium* von Pavia war zweifellos das politische und verwaltungstechnische Zentrum der Hauptstadt, denn es versteht sich ja wohl von selbst, dass eine am Vorbild Konstantinopels orientierte Hauptstadt zwangsläufig eine funktionierende Zentralverwaltung bedingt. Diese Feststellung ist wichtig: das *palatium* von Pavia ist eben weit mehr als nur die königliche Residenz, wenn sich der König in der Stadt aufhält, es ist auch und vor allem der Verwaltungsmittelpunkt des Langobardenreiches. Und damit böte sich bereits ein erster Zusammenhang mit den eingangs erwähnten *Instituta regalia*, denn es erhebt sich natürlich die Frage, ob die in den *Instituta* geschilderten Verhältnisse womöglich noch in langobardische Zeit zurückreichen ⁽²¹⁾.

Für die Geschichte des *palatium* bedeutet der Untergang eines selbständigen *regnum Langobardorum* im Jahre 774 keinen so tiefgreifenden Einschnitt, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte ⁽²²⁾. Mit der Übergabe der Stadt fiel auch die Königspfalz unversehrt in fränkische Hand, und die fränkischen Könige residierten selbstverständlich auch weiterhin im *palatium* des Langobardenkönigs; die dort ausgestellten Urkunden sind zahlreich ⁽²³⁾. Aber blieb die Pfalz auch der Verwaltungsmittelpunkt des *regnum Italiae*? Wir hatten gesehen, dass das Frankenreich keine echte Hauptstadt mehr kannte und auch das seit 794 immer stärker in

(17) BRÜHL, *Fodrum*, S. 13-14 m. Anm. 30-34.

(18) BRÜHL, *Fodrum*, S. 9 m. Anm. 11-15, 12 m. Anm. 27.

(19) BRÜHL, *Remarques*, S. 201-3.

(20) BRÜHL, *Fodrum*, S. 368-69.

(21) Hierzu vgl. BRÜHL, *Remarques*, S. 204 m. Anm. 56-58.

(22) Zum « Einschnitt » von 774 vgl. allgemein BRÜHL, *Fodrum*, S. 392-94 m. Lit.

(23) Einzelbelege erübrigen sich; die ältesten karol. Belege datieren aus der Zeit Lothars I.; s. BRÜHL, *Fodrum*, S. 423 m. Anm. 362.

den Vordergrund tretende Aachen hat weder den Rang Toledos noch den Pavias erreicht ⁽²⁴⁾, worüber auch eine dichterisch übertreibende Formulierung wie die von der *nova* oder *secunda Roma* nicht hinwegtäuschen kann ⁽²⁵⁾. Da läge es also nahe, auch für Pavia mit einem Niedergang der Verwaltungsfunktionen des *palatium* zu rechnen, zumal die Frankenkönige ja nicht mehr fest im Lande residieren, sondern Italien nur auf kurzen Zügen aufsuchen ⁽²⁶⁾. Aber der Schein trügt: gewiss, Italien war nur ein Nebenland des riesigen Frankenreiches, aber seine rechtliche Selbständigkeit hatte Karl d. Gr. nicht angetastet, und er war klug genug gewesen, Italien schon 781 als « Unterkönigtum » an einen seiner Söhne auszugeben. Fortan sass bis 887 fast ohne Unterbrechung ein König in Pavia, der zwar nur über das *regnum Italiae* gebot, aber gerade damit die Tradition des Langobardenreiches am sinnfälligsten demonstrierte ⁽²⁷⁾. So ist denn auch am Fortbestand des *palatium* als Verwaltungsmittelpunkt nicht zu zweifeln.

Erhärtet wird diese Überzeugung durch die Tatsache, dass Papst Johann VIII., nachdem er Bischof Johann von Pavia schon 877 in einem großen Privileg angeblich das Pallium verliehen hatte ⁽²⁸⁾, ihm im folgenden Jahr auch das Recht zur Einberufung von Synoden zugestand, wie seinem Schreiben an die Erzbischöfe von Mailand und Ravenna sowie an deren Suffragane zu entnehmen ist ⁽²⁹⁾. Erst damit gewann die in die Zeit vor 700 zurückreichende « Exemption » des Bistums Pavia ihre positive Ausgestaltung ⁽³⁰⁾. Es scheint mir kein Zufall zu sein, dass fast alle in

(24) BRÜHL, *Remarques*, S. 209-11.

(25) Hierzu vgl. vor allem LUDWIG FALKENSTEIN, *Der « Lateran » der karolingischen Pfalz zu Aachen* (Köln-Graz 1966; Kölner Historische Abhandlungen, t. 13) S. 95-112.

(26) BRÜHL, *Fodrum*, S. 396-97.

(27) GUSTAV EITEN, *Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger* (Heidelberg 1907; Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, 18. Heft) S. 18 ff., 49 ff., 73 ff., 139 ff. Ludwig II. (ab 855) u. Karl III. regierten nicht als « Unterkönige » über Italien u. erwarben beide die Kaiserwürde, aber auch schon die Herrschaft Lothars I. in Italien nach der gescheiterten Empörung von 833-34 kann kaum als « Unterkönigtum » gewertet werden; s. auch EITEN, aaO., S. 89 ff.

(28) J. - E. 3111 = *Italia Pontificia*, ed. PAUL FRIDOLIN KEHR, t. VI/1 (Berlin 1913; Neudruck 1961) S. 174 Nr. 5. In der vorliegenden Form ist die Uk. zweifellos interpoliert; vgl. ERWIN HOFF, *Pavia und seine Bischöfe im Mittelalter*, t. I (Pavia 1943) S. 318-91.

(29) J. - E. 3192 = *Italia Pontificia*, ed. P. F. KEHR, t. VI/1 (1913) S. 175 Nr. 7.

(30) OTTO VEHSE, *Bistumsexemtionen bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, t. 57; *Kanonist. Abt.*, t. 26 (1937) S. 86-

Pavia nachweisbaren bischöflichen *curtes* ⁽³¹⁾ erst nach 878 bezeugt sind ⁽³²⁾. Die Anpassung Pavias an den Typ der mittelalterlichen Hauptstadt vollzieht sich also in der Zeit um 900 unter dem Einfluss des päpstlichen Privilegs von 878, worauf m. W. bisher noch niemand hingewiesen hat ⁽³³⁾. Auf keinen Fall können die bischöflichen *curtes* in die langobardische Zeit zurückdatiert werden, wie dies gelegentlich geschehen ist ⁽³⁴⁾.

Unter der Herrschaft der sogen. « Nationalkönige » bleibt alles beim alten. In Wahrheit sind diese « Nationalkönige » ja sämtlich Angehörige der « königsfähigen Familien » des fränkischen Adels und waren nicht

160, bes. S. 97-100 sowie vor allem GIANPIERO BOGNETTI, *Le origini della consacrazione del vescovo di Pavia da parte del Pontefice romano e la fine dell'arianesimo presso i Longobardi*, in: *L'età longobarda*, t. I (Mailand 1966) S. 143-217, bes. S. 150 ff., 174 ff. (Der Aufsatz erschien zuerst 1940).

(31) Die *cellae* u. *xenodochia* mehrerer Abteien scheinen älter zu sein, stehen aber auch in keinem Zusammenhang mit dem Besuch von Synoden u. Reichstagen in Pavia, was allein schon daraus erhellt, dass auch nicht-italienische Abteien über solche *cellae* verfügten; irrig daher BULLOUGH (unten Anm. 32) S. 109, der die *cellae* der Abteien mit den bischöflichen *curtes* auf eine Stufe stellt. Dass diese *cellae* später gelegentlich die gleichen Funktionen zu erfüllen hatten wie die *curtes* der Bischöfe, steht auf einem anderen Blatt. Allgemein vgl. BRÜHL, *Remarques*, S. 212 Anm. 112 u. DERS., *Zum Hauptstadtproblem im frühen Mittelalter*, in: Festschrift für Harald Keller (Darmstadt 1963) S. 45-70, bes. S. 51-52, 66-67.

(32) Alle sicheren Zeugnisse datieren aus der Zeit nach 878: auf den m.W. ältesten Beleg, die Erwähnung einer *curtis*, *qui dicitur Genuensis* im Jahre 887, verwies kürzlich DONALD A. BULLOUGH, *Urban change in early medieval Italy: the example of Pavia*, in: *Papers of the British School at Rome*, t. 34, N.S., t. 21 (1966) S. 82-130, bes. S. 109 m. Anm. 109-10 (nach BSSS. LXXVIII, Nr. 16); DD Ber. I. 69, 99, 100 (ann. 909, 915) datieren bereits aus dem frühen 10. Jh., setzen aber die Existenz von *curtes* voraus, so dass es nicht ausgeschlossen erscheint, dass die eine oder andere *curtis* schon vor 878 bestanden haben könnte. Dafür ist jedoch das von BULLOUGH, aaO., zitierte D Lo.I. 97 (an. 846) für Novara, das einer *domus episcopatus Lunensis* gedenkt, kein zwingender Beweis, da in der Vorlage (einem Rotulus des 10. Jh. im Kapitelarchiv von Novara) von diesen drei Wörtern nur noch die Buchstaben *m, tus* und *s* zweifelsfrei zu lesen sind; sicher bezeugt ist die *curtis* des Bischofs von Luni erst zum Jahre 924: D Rud. II. 11: *casa... Lunensis ecclesiae*. Die Möglichkeit des Vorhandenseins älterer *curtes* soll jedoch keineswegs gelehnet werden; s. schon BRÜHL, *Remarques*, S. 212, doch waren mir die von BULLOUGH zitierten Belege von 846 u. 887 in: *Hauptstadtproblem* (oben Anm. 31) S. 51 u. *Remarques*, S. 212 Anm. 111, noch unbekannt geblieben.

(33) BRÜHL, *Remarques*, S. 212 m. Anm. 111-12; s. aber PIETRO VACCARI, *La posizione e la funzione storica della città di Pavia nel medio evo*, in: *Arch. stor. Lomb.*, ser. IX, vol. IV (1964-65) S. 337-61, bes. S. 341-42.

(34) z. B. von EWIG (oben Anm. 11) S. 40. In meinem oben Anm. 31 zitierten Aufsatz (aaO., S. 51) hatte auch ich diese Möglichkeit noch erwogen; vgl. allerdings schon ebd. S. 66 Anm. 127.

einmal in ihrer Gesamtheit im Lande ansässig⁽³⁵⁾. So kann denn von einem Bruch mit der vorangegangenen Epoche überhaupt keine Rede sein⁽³⁶⁾. Auch die « Nationalkönige » residieren mit Abstand am häufigsten im *palatium* von Pavia, wenn sie nicht wie Berengar I. aus politischen Gründen zeitweise in eine andere Stadt (Verona) ausweichen müssen⁽³⁷⁾, aber gerade Berengar I. war es, der Pavia in einer Urkunde als *caput regni nostri* bezeichnete⁽³⁸⁾. Dass das *palatium* im 10. Jahrhundert mit Gewissheit auch der Verwaltungsmittelpunkt des Reiches gewesen ist, beweisen die schon erwähnten *Instituta regalia* zur Genüge.

Wir haben gesehen, wie das *palatium* drei Jahrhunderte hindurch die Funktionen der Königsresidenz und des Verwaltungszentrums erfüllte, ohne dass wir etwas über eine Verlegung oder Erneuerung des *palatium* erführen⁽³⁹⁾. Es handelte sich also unverändert um den gleichen Gebäudekomplex in spätrömischer wie in langobardischer oder karolingischer und postkarolingischer Zeit⁽⁴⁰⁾. Das besagt natürlich nicht, dass sich das Aussehen des Palastes vom 6. bis zum 10. Jahrhundert nicht verändert habe. Man wird ohne Übertreibung die Behauptung wagen können, dass jede Generation in irgend einer Weise zur baulichen Ausgestaltung der Pfalz beigetragen hat, doch in den Quellen wird davon nichts berichtet. Als im Jahre 924 die Ungarn in Italien einfielen, wurde Pavia eine Beute der Flammen und in weiten Teilen zerstört. Bei dieser Gelegenheit muss auch das *palatium* schwere Schäden davongetragen haben, obwohl dies in den Berichten über die Zerstörung Pavias nicht eigens hervorgehoben wird⁽⁴¹⁾. In zwei Placita der Jahre 935 und 945 heisst es jedoch: *civitate Pavia, in palacium noviter aedificatum ab domnum Uglo-*

(35) BRÜHL, *Fodrum*, S. 399-400 m. Anm. 239-42.

(36) Vgl. BRÜHL, *Fodrum*, S. 395 Anm. 223, S. 399-400, 403, 405.

(37) Zum Itinerar der sogen. « Nationalkönige » im allgemeinen vgl. BRÜHL, *Fodrum*, S. 405-7, 408-9.

(38) D. Ber. I. 35 (902 Juli 17): *palatio Ticinensi, quod est caput regni nostri*.

(39) Die Lage der Pfalz wird von Paulus Diaconus, l. V c. 36 (ed. WAITZ, S. 200) erläutert: ... *rex Perctarit in civitate Ticinensi portam contiguam palatio, quae et Palatiensis dicitur, opere mirifico construxit* (a. 680); Hierzu vgl. SOLMI, S. 38-39; s. auch die folg. Anm.

(40) Dies betont vor allem SOLMI, S. 37 Anm. 1, 29 m. Anm. 2 gegen ROMANO, S. 144 m. Anm. 2, der in der Geschichte des Palastes zwei Phasen unterscheiden will: die erste von Theoderich bis 924, die zweite von 924 bis 1024. In dieser zweiten Phase soll eine Verlagerung des Palastes nach Süden in Richtung auf S. Michele Maggiore erfolgt sein; vgl. dazu unten Anm. 44.

(41) RUDOLF LÜTTICH, *Ungarnzüge in Europa im 10. Jahrhundert* (Berlin 1910; Neudruck: Vaduz 1965. Historische Studien Ebering, H. 84) S. 129-30; GINA FASOLI, *Le incur-*

nem gloriosissimum rex ⁽⁴²⁾ bzw. *civitate Papia, in palacio domnorum regum ab eis noviter edificatum* ⁽⁴³⁾. Auch hier müsste nach dem Wortlaut mit einem Neubau a fundamentis gerechnet werden, doch dürfte es sich in Wahrheit nur um eine Restaurierung des alten Palastes gehandelt haben, die man sich allerdings in diesem Fall sehr umfassend vorzustellen hat: mit grosser Wahrscheinlichkeit hatte die Paveser Pfalz im Jahre 935 ein wesentlich anderes Aussehen als im Jahre 920, aber es war nichtsdestoweniger noch immer das alte *palatium* des Theoderich und der Langobardenkönige ⁽⁴⁴⁾.

Nähere Einzelheiten über die Pfalz erfahren wir kaum einmal. Die literarischen Quellen schweigen fast völlig ⁽⁴⁵⁾, und mit den Urkunden steht es nicht viel besser: sie beschränken sich auf die Erwähnung des *palatium regium* in der Actum-Zeile, falls sie sich nicht überhaupt mit der einfachen Ortsangabe *Papia civitate* o. ä. begnügen ⁽⁴⁶⁾. Lediglich die Placita sind ihrer Rechtsnatur nach ausführlicher bei der Nennung des Ausstellortes. Da genügt nicht eine Angabe wie *Papia civitate, palatio sioni ungare in Europa nel secolo X* (Florenz 1945; Biblioteca Storica Sansoni, N.S., t. XII) S. 139-40.

(42) CESARE MANARESI, *I Placiti del «Regnum Italiae»*, 3 Bde. (Rom 1955-60; Fonti per la storia d'Italia, t. 92, 96-97); t. I, Nr. 136 (zitiert (MANARESI I-III)).

(43) MANARESI I, Nr. 144; vgl. SOLMI, S. 40-42 m. Anm. I u. zuletzt HAGEN KELLER, *Der Gerichtsort in oberitalienischen und toskanischen Städten*, in: Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven u. Bibliotheken, t. 49 (1969) S. 1 - 72, bes. S. 49 (zitiert: KELLER).

(44) Vgl. schon oben Anm. 40. Zu der Diskussion zwischen ROMANO u. SOLMI wäre zu bemerken, dass der Verfall eines Teils des Palastes wohl nicht bestritten werden kann; in zwei Urkunden Ottos I. für das Bistum Reggio ist von einer *quondam palatii veteris pars* die Rede: MGH, DD O. I. 242, 268 (nach Vorurkunden Hugos u. Lothars); vgl. ROMANO, S. 144 m. Anm. I, doch übertreibt ROMANO die Bedeutung dieses Sachverhalts: von einer ins Gewicht fallenden Verlagerung des Palastes kann wohl keine Rede sein; allenfalls wurden bestimmte Nebengebäude, ein Seitenflügel o. ä. nach 924 nicht wieder aufgebaut, ohne dass darum von einer neuen Phase in der Geschichte des Palastes gesprochen werden müsste.

(45) Mit Ausnahme von Paulus Diaconus: oben Anm. 39, von Agnellus: unten Anm. 50, u. von Wipo: unten Anm. 87, der indes kaum mehr als die Zerstörung der Pfalz berichtet; s. aber noch unten Anm. 60.

(46) Vgl. schon oben S. 192 m. Anm. 23; s. noch BRÜHL, *Fodrum*, S. 485 m. Anm. 167. Die Urkunden des 10. Jh. beschränken sich zumeist auf die reine Ortsangabe ohne den Zusatz *palatio regio* o. ä.; s. auch BRÜHL, *Fodrum*, S. 485 m. Anm. 168. Eine scheinbar sehr präzise Angabe in einer Urkunde König Arduins: *actum apud Papiam in palatio iuxta ecclesiam S. Michaelis*, erweist sich leider als Fälschung des 17. Jh.; s. ROBERT HOLTZMANN, *Die Urkunden König Arduins*, in: Neues Archiv, t. 25 (1900) S. 453-79, bes. S. 471. Aus dieser Angabe können folglich keinerlei Rückschlüsse auf die Lage oder gar auf die ang. Verlegung des Palastes gezogen werden. Der Fälscher kannte offenbar Otto von Freising, *Gesta*

regio, sondern es wird genau gesagt, wo innerhalb des *palatium* die Gerichtssitzung stattgefunden hat. Doch auch hier sollte man nicht zuviel erhoffen: Gerichtstage werden in der Regel nur in bestimmten repräsentativen Räumlichkeiten abgehalten, und wir dürfen nicht erwarten, mit Hilfe der Angaben in den *Placita* den königlichen Palast in allen Einzelheiten rekonstruieren zu können. Immerhin scheint es mir nützlich, alle in den *Placita* von 880 bis 1014 genannten Örtlichkeiten einmal in chronologischer Reihenfolge zusammenzustellen⁽⁴⁷⁾. Ein *Placitum* Karls III. aus dem Jahre 880 spricht von der *caminata minor, qui est ante mastia*⁽⁴⁸⁾; dagegen fanden mindestens zwei *Placita* Berengars I. aus der Zeit nach 900 in *laubia magiore, ubi sub Teudericico dicitur*, statt⁽⁴⁹⁾.

Es handelt sich um jene berühmte Reiterstatue wohl eines römischen Imperators, die man später für Theoderich hielt und die schon Agnellus zur Zeit Lothars I. am selben Ort gesehen hattè⁽⁵⁰⁾. Dass sie von Ravenna nach Pavia gebracht worden sein soll, beruht auf einer Verwechslung mit der von Karl d. Gr. von Ravenna nach Aachen überführten Theoderich-Statue⁽⁵¹⁾. Im Volksmund hiess die Statue der « Regisole »; sie stand im späten Mittelalter auf dem Domplatz und wurde im Jahre

Friderici imperatoris, I. II c. 27 (edd. GEORG WAITZ-BERNHARD V. SIMSON in us. schol., Hannover 1912³, S. 132): ... rex (scil. Fridericus I) a Papiensibus... in aeclesia sancti Michahelis, ubi antiquum regum Langobardorum palatium fuit, ... coronatur. Aber zu dieser Zeit (a. 1155) war die alte Pfalz schon seit über hundert Jahren zerstört u. Otto wollte damit bestenfalls einen ungefähren Hinweis auf die Lage geben; verfehlt daher ROMANO, S. 144 Anm. 2.

(47) Der Vorgriff in die otton.-salische Zeit rechtfertigt sich durch die Eigenart dieser nur auf die Erwähnung einzelner Bauteile abstellenden Übersicht, die keine eigentliche « Baugeschichte » geben will, die in Anbetracht des dürftigen Quellenmaterials ohnehin nicht geschrieben werden kann.

(48) MANARESI I, Nr. 89 MGH, D K. III. 25 *Mastia* ist wohl eine Verlesung für *masia* oder *mascia* = « mansio, domus cum agri portione, idem quod massa » nach DU CANGE s.h.v^o.

(49) MANARESI I, Nr. 122 u. Spur. I, S. 602 = DD Ber. I. 70, † 6.

(50) Agnelli qui et Andreas *Liber pontificalis ecclesiae Ravennatis*, c. 94 (ed. OSWALD HOLDER-EGGER, MGH, SS rer. Langobardicarum et Italicarum, Hannover 1878 (Neudruck 1964) S. 337 Z. 14-6): *Ticinum, quae civitas Pavia dicitur, ubi et Theudericus palatium struxit et eius imaginem sedentem super equum in tribunalis cameris tessellis ornati bene conspexi.* (Agnellus hatte Erzbischof Georg von Ravenna wohl 838/9 zur Taufe von Lothars I. Tochter Rotrud nach Pavia begleitet: ebd. c. 171, S. 388).

(51) Noch SOLMI, S. 40, lässt sie « probabilmente ai tempi di Aistulfo » von Ravenna nach Pavia gebracht worden sein; s. aber HARTMUT HOFFMANN, *Die Aachener Theoderich-Statue*, in: Das Erste Jahrtausend. Textband I (Düsseldorf 1963) S. 318-35, bes. S. 318, 322 m. Anm. 34.

1796 von revolutionären Fanatikern zerstört⁽⁵²⁾. Die Tatsache, dass kein späteres Placitum *sub Teuderico* gehalten wurde, legt die Vermutung nahe, dass diese *laubia maior* in dem Brand Pavias unterging⁽⁵³⁾.

Ein weiteres Placitum Berengars I. fand statt: *in viridario iusta palatio domni regis huius Ticinensis. . . , in laubia ipsius viridarii*⁽⁵⁴⁾. Bei der Pfalz von Pavia befand sich also ein eigener Wildpark, wie er auch sonst bei bedeutenden Pfalzen bezeugt ist⁽⁵⁵⁾, ja wir hören sogar von einer eigenen *laubia* in diesem *viridarium*⁽⁵⁶⁾. Alle übrigen Placita, die uns über bauliche Einzelheiten der Pfalz unterrichten, gehören in die Zeit nach der Katastrophe von 924: zwei Placita von 935 und 945 sowie eines von 996 wurden gehalten: *in caminata dormitorii ipsius palatii* bzw. *in caminata dormitoria ipsius palatii*⁽⁵⁷⁾. Trotz der leichten Variante in der Formulierung dürfte es sich wohl um denselben Raum handeln, während in einem Placitum von 964 zusätzlich eine *caminata quod est ad* (= quae exstat!) *ante caminata dormitoria ipsius palatii* erwähnt wird⁽⁵⁸⁾. Ein Placitum von 985 nennt eine *laubia noviter edificata, que exstat da parte aquilone*. Man denkt natürlich zunächst an einen erst wenige Jahre alten Bau, wird jedoch skeptisch, wenn es in einem Placitum Heinrichs II. von 1014, d.h. ca. 30 Jahre später, noch immer heisst: *in laubia publica noviter edificata iusta palacio uius regni da parte aquilone*⁽⁵⁹⁾, obwohl es nicht völlig ausgeschlossen erscheint, dass gerade diese *laubia* dem Pfalzbrand von 1004 erneut zum Opfer gefallen wäre⁽⁶⁰⁾. Ob diese *laubia* identisch ist mit jener, in einem Placitum Ottos III. 1001 genannten *laubia ipsius palatii, que exstat ante capella sancti Mauriti*, muss offen bleiben, weil wir nichts über die

(52) Vgl. SOLMI, S. 40.

(53) Ja es ist sogar denkbar, dass die allgemein angenommene Identifizierung dieser Theoderich-Statue mit dem sogen. «Regisole» gar nicht zutrifft; vgl. HOFFMANN, aaO., S. 322.

(54) MANARESI I, Nr. 126 (915 Apr.) = D Ber.I. 98.

(55) KARL HAUCK, *Tiergärten im Pfalzbereich*, in: Deutsche Königspfalzen, t. I (Göttingen 1963; Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, t. 11/I) S. 30-74; zu Pavia ebd. S. 50-51, wo das Placitum Berengars I. jedoch nicht erwähnt wird.

(56) Auch hierfür gibt es anderwärts Beispiele; genannt sei nur die *domus vivarii sancti Laurentii* bei Foggia; s. HAUCK, aaO., S. 63 m. Anm. 159.

(57) MANARESI I, Nr. 136, Nr. 144: oben Anm. 42-43; MANARESI II, Nr. 225.

(58) MANARESI II, Nr. 153; s. auch KELLER, S. 51 m. Anm. 149

(59) MANARESI II, Nr. 206, Nr. 283 = MGH, D H. II. 299; vgl. ROMANO, S. 146.

(60) FERRUCCIO QUINTAVALLE, *La sommossa e l'incendio di Pavia nell'anno 1004*, in: Boll. della Soc. Pavese di storia patria, t. I (1901) S. 389-430. Wipo: unten Anm. 87, berichtet übrigens als einziger von Renovierungsarbeiten unter Otto III., auf den sich das *noviter* sehr wohl beziehen könnte.

Lage der *capella* wissen ⁽⁶¹⁾. Schliesslich erfahren wir aus einem Placitum des Jahres 996 noch von einer *curtis palatii domni regis, que est non longe da porta ipsius curtis et prope scala ipsius palatii* ⁽⁶²⁾. Die *curtis* der Paveser Pfalz lag folglich in unmittelbarer Nähe des *palatium*, von diesem offenbar nur durch eine Umfriedung mit *porta* getrennt ⁽⁶³⁾.

Das ist aber auch schon alles, was aus den Placita an Einzelheiten zum Aussehen der Königspfalz zu gewinnen ist, und es ist dürftig genug: wir wissen von *caminatae* und *laubiae*, einer *scala*, einer *capella* und endlich von einer *curtis* und einem *viridarium* in nächster Nähe des *palatium* ⁽⁶⁴⁾, aber mit diesen Hinweisen kann man die Palastanlage nicht rekonstruieren, und wir müssen uns mit der Erkenntnis abfinden, dass die Paveser Pfalz ein Bau in der Tradition römischer Palastbauten gewesen sein muss, wie dies von allen italienischen Pfalzen der Zeit anzunehmen ist ⁽⁶⁵⁾.

(61) MANARESI II, Nr. 266 = MGH, D O.III, 411. Angesichts des Mauritius-Patroziniums scheint die Erbauung dieser Kapelle in ottonischer Zeit zunächst gesichert. Doch abgesehen von der nie auszuschliessenden Möglichkeit eines Patroziniumwechsels ist auch das Mauritius-Patrozinium nicht zwingend ottonischen Ursprungs (frdl. Hinweis von Herrn Kollegen H. BEUMANN-Marburg): in den um 783/87 entstandenen, ältesten bekannten karol. *laudes* ist der hl. Martin König Ludwig (d.Fr.) von Aquitanien, der hl. Mauritius König Pippin von Italien zugeordnet; dies kann kein Zufall sein, da Pippin der Bucklige u. Karl der Jüngere († 811), die beide keine Unterkönigreiche regierten, auch ohne einen bestimmten Heiligen auskommen müssen (*sancti... qualis volueris*, sagt die Formel der Litanei), obwohl sie protokollarisch vor den beiden Unterkönigen, die noch kleine Kinder waren, genannt werden. Der Text dieser *laudes* ist bruchstückhaft gedruckt als Appendix zur Ausgabe der *Vita Karoli Magni* Einhards von O. HOLDER-EGGER in us. schol., Hannover 1911⁶ (Neudruck 1947) S. 46-47 u. hiernach von HEINZ DANNENBAUER, *Die Quellen zur Geschichte der Kaiserkrönung Karls des Grossen* (Berlin 1931; Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, H. 161) S. 55-56; vollständiger Text nach MABILLON bei MIGNE, P.L. 138, col. 885-88. Zu diesen *laudes* vgl. vor allem ERNST H. KANTOROWICZ, *Laudes Regiae. A Study in Liturgical Acclamations and Mediaeval Ruler Worship* (Berkeley - Los Angeles 1958²; University of California. Publications in History, t. 33) S. 21 m. Anm. 19, 34, 37-38, 44-45, 53, 169 Anm. 51 u. ö., der aber auf die hier interessierende Frage nicht eingeht. Die Kapelle wird wohl dennoch ottonisch sein, doch bleibt dies eine Vermutung u. das Mauritius-Patrozinium ist keinesfalls ein Datierungskriterium; irrig daher ROMANO, S. 145 m. Anm. 2.

(62) MANARESI II, Nr. 226.

(63) Zur Verbindung von *curtis* u. *palatium* in karol. Zeit vgl. ADOLF GAUERT, *Zur Struktur und Topographie der Königspfalzen*, in: Deutsche Königspfalzen, t. II (Göttingen 1965; Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, t. 11/II). S. 1-60, bes. S. 19 ff.

(64) Oben S. 198 m. Anm. 54-56; s. auch SOLMI, S. 41.

(65) Allgemein vgl. KARL M. SWOBODA, *Römische und romanische Paläste* (Wien 1919) S. 258, 266-67 u. ö.; s. schon BERNHARD PATZAK, *Die Renaissance- und Barockvilla in Italien*,

Doch kehren wir nach diesem Exkurs über die Pfalz als Bauwerk zu ihrer Geschichte zurück; zwar hatte sich Otto I. Pavia 961 ohne Kampf und Belagerung zu bemächtigen vermocht, doch hatte Berengar II. vor der Räumung der Stadt offenbar die Pfalz zu zerstören versucht, denn der « Continuator Reginonis », d.h. Erzbischof Adalbert von Magdeburg⁽⁶⁶⁾, berichtet zum Jahre 961: (Otto rex) *Papiam intravit et palatium a Berengario destructum reaedificare precepit*⁽⁶⁷⁾. Natürlich handelt es sich auch jetzt nicht um einen völligen Neubau, aber dass in der Tat Bauarbeiten grösseren Umfangs erforderlich waren, bezeugen die Placita zur Genüge⁽⁶⁸⁾. Auch nach dem Aufstand der Pavesen und dem Brand der Pfalz im Jahre 1004, die uns noch beschäftigen werden, begnügte man sich mit Restaurierungsarbeiten, die den baulichen Charakter der Pfalz nicht veränderten⁽⁶⁹⁾. Noch immer entsprach das *palatium* von Pavia in seinem Kern dem spätrömischen Bau des 5. oder 6. Jahrhunderts.

Die Regierung der Ottonen bedeutete für Italien einen einschneidenden Wandel des Herrschaftsstils: was sich bereits unter den Karolingern angekündigt hatte, durch das Institut der « Unterkönige » aber noch weitgehend gemildert worden war, trat nun ein: die Regierung des Landes « von aussen her », d.h. auf gelegentlichen Zügen nach Italien. Daran ändert auch die relativ lange Dauer der Aufenthalte der Ottonen im Lande nichts⁽⁷⁰⁾. Die Ottonen waren von Deutschland her gewohnt, ihr Reich im Umherziehen zu regieren⁽⁷¹⁾. Die französische Forschung spricht hier treffend von der « royauté itinérante ». So kennt das Reich keine Hauptstadt, und selbst von Residenzen des Königs kann man nur sehr bedingt

t. II: Palast und Villa in Toskana (Leipzig 1913) S. 40-41. Als eindrucksvolles Beispiel des Fassadentyps, der wahrscheinlich auch für die Paveser Pfalz anzunehmen ist, sei die restaurierte Fassade der Abtei Pomposa genannt.

(66) HARRY BRESSLAU, *Zum Continuator Reginonis*, in: Neues Archiv, t. 25 (1900) S. 664-71; s. auch WILHELM WATTENBACH-ROBERT HOLTZMANN, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier*, t. I/2³ (Köln-Graz 1967 als Neudruck der Ausgabe 1948) S. 166-70.

(67) Cont. Reginonis ad h. an. (ed. FRIEDRICH KURZE in us. schol., Hannover 1890, S. 171); vgl. jetzt aber KELLER, S. 53-54, der mit guten Gründen an einen frühen Versuch der Bürger denkt, sich der lästigen Pfalz zu entledigen.

(68) Oben S. 198 m. Anm. 59-60; vgl. ROMANO, S. 145 m. Anm. 1; SOLMI, S. 41.

(69) SOLMI, S. 41: « Né ad una vera ricostruzione si venne nemmeno dopo il tumulto e l'incendio dell'anno 1004, ai tempi di Enrico II, poiché, anche allora... dovette trattarsi soltanto di restauri ».

(70) BRÜHL, *Fodrum*, S. 452-58, 462-66.

(71) BRÜHL, *Fodrum*, S. 116 ff.

sprechen (72). Unter diesen Umständen nimmt es nicht wunder, dass Pavia seine Stellung als Hauptstadt des *regnum Italiae* allmählich einbüßte. Dennoch wäre es falsch zu sagen, dass die Ottonen ihren aus Deutschland vertrauten Herrschaftsstil einfach nach Italien übertrugen (73); vielmehr versuchten sie, an die Stelle eines *caput regni* drei *sedes regni* als « Pfeiler » ihrer Herrschaft in Italien zu setzen (74): neben Pavia traten Ravenna und Rom. In diesen drei Städten hielten sich die Ottonen am häufigsten auf, feierten sie das Oster- oder Weihnachtsfest und hielten sie die Reichstage ab (75). Otto I. liess in Ravenna (76), Otto III. in Rom auf dem Palatin eine neue Pfalz errichten (77). Während Otto I. in seinen letzten Regierungsjahren deutlich Ravenna bevorzugte, und Otto III. Rom zu seiner vornehmsten Residenz erkor (78), blieben Pavia und sein *palatium* nichtsdestoweniger unverändert der Verwaltungsmittelpunkt des *regnum Italiae*, wie aus den *Instituta regalia* ganz klar hervorgeht und worauf noch zurückzukommen sein wird (79). In unserem Zusammenhang ist die Feststellung wichtig, dass Pavia unter den Ottonen zwar seine Sonderstellung als « Hauptstadt » verlor, aber neben Ravenna und Rom noch immer einen der drei « Pfeiler » bildete, auf denen das Gebäude der ottonischen Herrschaft über Italien ruhte; vor allem war und blieb es der Sitz der Zentralverwaltung des italienischen Reiches.

Die Regierung Heinrichs II. leitet einen neuen Abschnitt der deutschen Herrschaft ein: fortan widmen die deutschen Könige ihrem italienischen Reich nur noch einen Bruchteil der Zeit, welche die Ottonen für die Verwaltung des Südreiches aufgewendet hatten (80). Die kurzen Züge, auf denen Italien aufgesucht wird, erlauben keine häufigen Aufent-

(72) BRÜHL, *Fodrum*, S. 151. m. Anm. 148-49.

(73) BRÜHL, *Fodrum*, S. 503 m. Anm. 293, 504 Anm. 306.

(74) MATHILDE UHLIRZ, *Die italienische Kirchenpolitik der Ottonen*, in: Mitteilungen des Oesterr. Instituts für Geschichtsforschung, t. 48 (1934) S. 201-301, bes. S. 295-96.

(75) BRÜHL, *Fodrum*, S. 462, 465-66 m. Anm. 70-71.

(76) MANARESI, II, Nr. 169 (a. 971) = MGH, D O.I. 405: *in regia aula... , quam ipse imperator clarissimus (scil. Otto I.) in honorem sui... fundare preceperat*; vgl. noch MANARESI II, Nr. 155, 204, 210, 227, 264, 279; III, Nr. 374. Vgl. BRÜHL, *Fodrum*, S. 486-87.

(77) CARLRICHARD BRÜHL, *Die Kaiserpfalz bei St. Peter und die Pfalz Ottos III. auf dem Palatin*, in: Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken, t. 34 (1954) S. 1-30, bes. S. 17 ff.

(78) BRÜHL, *Fodrum*, S. 503 m. Anm. 297-300.

(79) Unten S. 209, 213 u.ö.

(80) BRÜHL, *Fodrum*, S. 461.

halte in bestimmten Städten mehr. Erst jetzt gleichen sich deutsches und italienisches Itinerar der Könige wirklich einander an, ja das italienische Itinerar übertrifft das deutsche noch bei weitem an Eintönigkeit⁽⁸¹⁾. Pavia, Ravenna und Rom haben nun keine höhere Bedeutung als beliebige andere italienische Städte, und es ist gewiss kein Zufall, dass gerade der Salier Heinrich V. als einziger deutscher Herrscher zwischen 951 und 1250 weder in Pavia noch in Ravenna nachweisbar ist.

Aber was geschah mit den *palatia* in Pavia, Ravenna und Rom? Die Pfalz auf dem Palatin hat ihren Erbauer wohl nicht überdauert⁽⁸²⁾. Die Ravennater Pfalz scheint noch Heinrich IV. beherbergt zu haben, doch in staufischer Zeit wurde sie nicht mehr benutzt⁽⁸⁴⁾. Und Pavia? Wir erwähnten bereits den Aufstand der Pavesen und den Pfalzbrand des Jahres 1004 gelegentlich der italienischen Krönung Heinrichs II. in Pavia⁽⁸⁵⁾. Es war dies übrigens die letzte Königskrönung, die in Pavia stattfand⁽⁸⁶⁾. Noch einmal wurde die Pfalz erneuert, aber ihre Tage waren gezählt: als 1024 die Nachricht vom Tode Heinrichs II. in Pavia eintraf, stürmten die Pavesen die Pfalz und zerstörten sie völlig⁽⁸⁷⁾. Die Stadt geriet darüber in einen schweren Konflikt mit Konrad II., der den Wiederaufbau der Pfalz forderte; aber die Pavesen lehnten ab und nahmen sogar eine Belagerung durch den Kaiser in Kauf. Am Ende

(81) BRÜHL, *Fodrum*, S. 461-62, 466-69.

(82) BRÜHL, *Fodrum*, S. 468 m. Anm. 82.

(83) Es gibt nicht den leisesten Hinweis dafür, dass Heinrich II. oder einer der salischen Herrscher auf dem Palatin residiert hätten. Der Gedanke einer Residenz auf dem Palatin war ganz auf die Persönlichkeit Ottos III. zugeschnitten u. hatte unter den Saliern keine Daseinsberechtigung mehr: die Salier residieren wieder in der alten Pfalz bei St. Peter, die aber offenbar den Investiturstreit nicht überlebt hat; s. BRÜHL, *Fodrum*, S. 485 m. Anm. 170, 611 m. Anm. 159-60.

(84) BRÜHL, *Fodrum*, S. 468 Anm. 78, 472 Anm. 98, 610-11.

(85) Oben S. 198 m. Anm. 60; vgl. noch ROMANO, S. 145-46 u. SOLMI, S. 191-92.

(86) BRÜHL, *Fodrum*, S. 499 m. Anm. 265-68, 505 Anm. 310.

(87) Wipo, *Gesta Chuonradi imperatoris*, c. VII (ed. HARRY BRESSLAU in us. schol., Hannover 1915 (Neudruck 1956) S. 29-30): *Erat in civitate Papiensi palatium a Theoderico rege quondam miro opere conditum ac postea ab imperatore Ottone tertio nimis adornatum. Cognito autem obitu imperatoris Heinrici. . . , ut mos est hominum semper in novis rebus intemperanter se habere, statim Papienses inconsulto ad imbellem aulam ruentes, ausibus illicitis fregerunt moenia regis totumque palatium usque ad inum fundamenti lapidem eruebant, ne quisquam regum ulterius infra civitatem illam palatium ponere decrevisset.* Hierzu s. ausführlich SOLMI, S. 187 ff.; s. auch unten S. 219 m. Anm. 160-62.

setzten sie ihren Willen durch: die zerstörte Pfalz wurde nicht wieder aufgebaut⁽⁸⁸⁾.

Die tiefgreifenden Folgen dieses Ereignisses für die Zentralverwaltung werden uns noch beschäftigen. Hier interessiert zunächst nur die Frage, ob damit die Geschichte der Königspfalz in Pavia endgültig abgeschlossen ist, oder ob sie an anderer Stelle eine Fortsetzung erfährt. Ein Blick in die Literatur belehrt uns, dass die kaiserliche Pfalz beim Kloster S. Salvatore vor den Mauern Pavias allgemein als die zweite Königspfalz Pavias nach der Zerstörung der Pfalz *intra muros* angesehen wird⁽⁸⁹⁾. Aber diese Pfalz ist nicht vor 1162 bezeugt⁽⁹⁰⁾. Man ist also entweder gezwungen anzunehmen, dass die Pfalz bei S. Salvatore wesentlich älter ist, jedoch durch einen Zufall der Überlieferung erst so spät erwähnt wird, oder aber sie ist staufisch, dann hätte es über ein Jahrhundert lang keine Königspfalz in Pavia gegeben. Beide Schlussfolgerungen sind wenig befriedigend, aber vielleicht bietet sich noch eine andere Lösung. In einer Urkunde König Heinrichs II. vom Juni 1004 für das Kloster S. Pietro in Ciel d'Oro heisst es nämlich: *monasterio sancti Petri, quod dicitur Celum aureum, iusta nostrum Papiense palatium constructum*⁽⁹¹⁾. Damit wäre eine weitere Königspfalz in Pavia bezeugt, die jedoch von der Forschung unter dem Eindruck der Argumentation *Romanos* abgelehnt wurde⁽⁹²⁾. Es scheint mir sinnvoll, die Frage nach der Existenz einer Pfalz bei S. Pietro noch einmal zu überprüfen.

Auf den ersten Blick erscheint die Existenz einer zweiten Pfalz beim Kloster S. Pietro in Ciel d'Oro in der Tat ganz unwahrscheinlich ange-

(88) Wipo, c. XII (ed. BRESSLAU, S. 33-34), dessen Bericht gerade [diese entscheidende Tatsache verschweigt; vgl. SOLMI, S. 189, 204-5 sowie BRÜHL, *Fodrum*, S. 491 m. Anm. 202-6; s. auch unten S. 219 m. Anm. 160.

(89) Dies bekanntlich die These von ROMANO: unten mit Anm. 92, der sich SOLMI anschloss; s. auch KONRAD SCHROD, *Reichsstrassen und Reichsverwaltung im Königreich Italien 754-1197* (Stuttgart 1931; Beiheft 25 zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) S. 69.

(90) MGH, *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* (Const.), t. I: ed. LUDWIG WEILAND (Hannover 1893; Neudruck 1963) Nr. 211 (a. 1162): *Datum Papie apud sanctum Salvatorem, in palatio imperatoris, post destructionem Mediolani et deditionem Brixie et Placentie*; vgl. auch SCHROD, aaO., S. 69; s. noch unten S. 206 m. Anm. 103.

(91) MGH, D H. II. 73. Die Urkunde ist nicht mehr in Pavia ausgestellt, wurde dem Kloster aber zweifellos als Dank für die erwiesene Unterstützung während der Revolte der Pavesen gewährt.

(92) SOLMI, S. 192 nach ROMANO, S. 147-52; zur Kritik s. unten Anm. 95.

sichts der grossen Pfalz innerhalb der Stadtmauern. Auch ist zuzugeben, dass die ebenzitierte Urkunde Heinrichs II. den einzigen direkten Beleg für die neue Pfalz darstellt. Das macht den Versuch *Romanos* verständlich, dieses *palatium* einfach fortzuinterpretieren, indem er es als eine befestigte «*torre regia*» deutet, d. h. eine Art Zufluchtsort, aber keine Pfalz⁽⁹³⁾. In diesem Zusammenhang verweist *Romano* treffend auf die Tatsache, dass sich Heinrich II. nach dem Aufstand der Pavesen von 1004 nach S. Pietro zurückzog: *se ad municionem sancti Petri contulit*, betont Thietmar ausdrücklich⁽⁹⁴⁾. Wir erfahren daraus, dass S. Pietro ein *castrum*, d. h. befestigt war⁽⁹⁵⁾. Dies war der Grund, warum Heinrich sich dorthin in Sicherheit brachte. Das zitierte Diplom Heinrichs II. für S. Pietro, das des *palatium* gedenkt, wurde dem Kloster zweifellos zum Dank für die Beherbergung des Königs gewährt, und so kann es auch nicht zweifelhaft sein, dass das erwähnte *palatium*, wenn es existiert haben sollte, innerhalb des *castrum* gelegen war. Es würde sich demnach um eine sogen. «*Klosterpfalz*» handeln, wie sie seit karolingischer Zeit vor allem in Westfranken bezeugt sind⁽⁹⁶⁾. Solche «*Klosterpfalzen*» werden höchst selten einmal erwähnt – in dieser Hinsicht wäre S. Pietro also keine Ausnahme⁽⁹⁷⁾ – und finden sich nur in den vornehmsten Ab-

(93) ROMANO, S. 147-48; SOLMI, S. 192: «*nulla vieta di credere che... la corte regia avesse anche una propria torre, che poteva servire e aveva servito da abitazione regia*».

(94) *Chronicon*, I. VI c. 8 (ed. ROBERT HOLTZMANN: *MGH, SS. rer. German.*, N. S., t. IX, Berlin 1935 (Neudruck 1955) S. 282, 284); vgl. auch MANARESI III, Spur. Nr. IV, S. 463: *castro monasterio sancti Petri, qui dicitur Celo Aureo*. Es handelt sich um eine Fälschung des 12. Jh., doch die Bezeichnung *castrum* kann der Fälscher nicht erfunden haben; vgl. auch *MGH, DD Ko. II. 75, 186; D H. III 86: villa atque castellum, quod sancti Petri dicitur*, womit zweifellos das befestigte Kloster gemeint ist.

(95) J. F. VERBRUGGEN, *Notes sur le sens des mots castrum, castellum et quelques autres expressions, qui désignent des fortifications*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire*, t. 28 (1950) S. 147-55, bes. S. 152-54; s. schon ROMANO, S. 147-48, der nur darin irrt, dass er glaubt, weil Thietmar von einer *munitio* spreche, könne von einem *palatium* keine Rede mehr sein, wobei seine völlig verfehltete Vorstellung von der Bedeutung des Wortes *palatium* eine verhängnisvolle Rolle spielt: für ROMANO heisst *Papiense palatium* so viel wie *Papiensis civitas*: aaO., S. 149-52. *Palatium* hat gewiss zahlreiche Bedeutungen, aber gerade *civitas* bedeutet es nie und nimmer.

(96) CARLRICHARD BRÜHL, *Klosterpfalz und Bischofsstadt in fränkischer Zeit*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter*, t. 23 (1958) S. 161-274, bes. S. 267 ff.; vgl. auch unten Anm. 98.

(97) BRÜHL, aaO., S. 192, 211 u. ö. Fast alle bekannten Klosterpfalzen sind nur ein einziges Mal in den Quellen erwähnt, ohne dass ihre Existenz in Zweifel gezogen werden könnte.

teien⁽⁹⁸⁾. Auch dies würde ausgezeichnet zu S. Pietro passen, wo die Reliquien des hl. Augustinus aufbewahrt werden und König Liutprand sein Grab gefunden hatte⁽⁹⁹⁾. Diese allgemeinen Überlegungen lassen den Gedanken, es habe in S. Pietro eine « Klosterpfalz » bestanden, doch in einem positiveren Licht erscheinen, als es bisher der Fall gewesen war. Natürlich darf man sich unter einer solchen « Klosterpfalz » nicht einen Gebäudekomplex in der Grössenordnung des *palatium* in Pavia vorstellen: eine einfache *domus*, wo der König im Falle seines Besuchs nächtigen konnte, das war alles⁽¹⁰⁰⁾.

Aber zugunsten meiner Hypothese lässt sich auch noch ein historisches Argument anführen: es spricht nämlich eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die deutschen Herrscher von Konrad II. bis auf Lothar bei ihren seltenen Besuchen in Pavia⁽¹⁰¹⁾ tatsächlich in S. Pietro Quartier nahmen. Das wird zwar nirgendwo ausdrücklich gesagt, aber es ist doch wohl kein Zufall, dass die Placita des 11. Jahrhunderts in der Mehrzahl in S. Pietro in Ciel d'Oro stattfanden, obwohl die Abtei in keinem einzigen Falle Partei war⁽¹⁰²⁾. Danach scheint es mir fast sicher, dass auch

(98) Die *Vita Balthildis*, c. 9A (ed. BRUNO KRUSCH, MGH, SS. rer. Merov., t. II, Hannover 1888 (Neudruck 1956) S. 493 Z. 18) spricht von St.-Médard, St.-Denis, St.-Germain d'Auxerre usw. als den *seniores* (Rez. B.: *precipuae*) *basilicae sanctorum*. Im gleichen Zusammenhang gebraucht der sogen. « Fredegar », l. IV c. 54 (ed. BRUNO KRUSCH: SS. rer. Merov. II, S. 147 Z. 24) die Wendung *precipua loca sanctorum*; vgl. BRÜHL, aaO., S. 269. Auch in Italien lassen sich Klosterpfalzen in den vornehmsten Reichsabteien wie z. B. Santo Ambrogio zu Mailand, S. Zeno vor Verona, Farfa, Nonantola u. a. nachweisen oder zumindest wahrscheinlich machen; vgl. BRÜHL, *Fodrum*, S. 411-12; s. künftig auch meine oben Anm. 5 angekündigte Arbeit.

(99) *Italia Pontificia*, ed. P. F. KEHR, t. VI/1 (1913) S. 191-92. Papst Zacharias hatte hier 743 « Peter und Paul » begangen: ebd. S. 192.

(100) Noch im 14. Jh. betont Opicinus de Canistris (der « Anonymus Ticinensis »), dass es in Pavia *plura monasteria* gäbe, die so geräumig seien, *ut possit in eis quicumque illuc venerit magnus prelati vel imperator aut rex commode hospitari: presertim monasterium sancti Petri in Celo Aureo, sancti Salvatoris et sancti Sepulcri*: zitiert nach ROMANO, S. 140 Anm. 2. Es dürfte kein Zufall sein, dass Opicinus S. Pietro in Ciel d'Oro u. S. Salvatore nebeneinander nennt, obschon in beiden Klöstern die eigentliche Pfalz zu seiner Zeit wohl längst abgegangen, zumindest aber zweckentfremdet war; er vermeidet ja auch das Wort *palatium* u. spricht nur von *tantae domus*, die dort zur Verfügung stünden: ein spezifisches Pfalzgebäude, ein « Palas », bestand also nicht mehr.

(101) BRÜHL, *Fodrum*, S. 467-68, 602.

(102) MANARESI III, Nr. 356 (a. 1043), Nr. 390 (a. 1051), Nr. 443 (a. 1077). Bei dem einzigen Placitum, das vor 1024 in S. Pietro stattfand: MANARESI II, Nr. 173 (a. 974) ist das Kloster Partei! Vgl. BRÜHL, *Fodrum*, S. 492 m. Anm. 211. Zustimmend jetzt auch KELLER, S. 54.

die Kaiser gelegentlich ihrer Aufenthalte in Pavia im Kloster abstiegen. Die Abtei S. Salvatore wird jedenfalls niemals genannt. Sie tritt erst in staufischer Zeit hervor⁽¹⁰³⁾. Pavia ist im 12. Jahrhundert zwar gewiss nicht mehr die « Hauptstadt » des *regnum Italiae*, aber es ist zumindest einer der wichtigsten Stützpunkte der staufischen Politik in Italien⁽¹⁰⁴⁾. Davon ist hier nicht zu sprechen. Festzuhalten bleibt indes, dass das 1004 bezugte *palatium* bei S. Pietro als echte Königs- bzw. Klosterpfalz zu werten ist und im 11. Jahrhundert nach der Zerstörung der Stadtpfalz im Jahre 1024 wohl die Residenz der deutschen Herrscher bei ihren Aufenthalten in Pavia gewesen sein dürfte.

II. Damit wende ich mich nunmehr dem zweiten Teil meiner Darlegungen zu, der den *Instituta regalia* gewidmet ist, doch muss ich sogleich eine wichtige Einschränkung machen: es soll hier keine wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Analyse des Textes geboten werden. Arrigo Solmi, der sich dieser Aufgabe mit grosser Gelehrsamkeit unterzogen hatte, benötigte hierfür rund 150 Seiten⁽¹⁰⁵⁾. Trotz manchen Irrtümern im einzelnen und einer, wie mir scheint, zu starken Betonung des Kontinuitätsgedankens, bleibt der Kommentar *Solmis* grundlegend für die wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Würdigung der *Instituta regalia*. Ich lege auf diese Feststellung um so grösseres Gewicht, als ich *Solmi* in der Frage der historischen Einordnung der *Instituta* radikal widersprechen muss. Mein Interesse gilt daher fast ausschliesslich den beiden letzten Paragraphen (§§ 20-21) der *Instituta*, in denen der anonyme Autor eine Art Geschichte der *camera regis* seit der Regierung König Hugos (926-946) bietet. Zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen sei hier der Wortlaut der Paragraphen 20 und 21 der *Instituta* eingefügt:

§. 20. *Hec sciatis, quia omnia ista ministeria recipit Gisulfus magister camere, qui fuit nobilis et dives, in tempore Ugonis regis et filii eius Lotharii regis, virum Adelee, et in tempore primi (sic statt secundi) Berengarii regis et in tempore primi Ottonis imperatoris cum omni honore. Illo defuncto Ottone imperatore ille Gisulfus tenuit <et post eum> filius eius Ayraldo magistratum cum omni honore, sicut pater eius fecit, usque in secundo et tercio Ottone imperatore. Defuncto Ayraldo magistro camere debuit tenere et Agisulfus filius eius, sicut pater eius tenuit, magistratum camere regis.*

(103) BRÜHL, *Fodrum*, S. 607-8 m. Anm. 142-43.

(104) BRÜHL, *Fodrum*, S. 587-89, 602, 622-23. Verfehlt SOLMI, S. 238, der Pavia als die « nuova capitale » Friedrichs I. bezeichnet, wovon gar keine Rede sein kann.

(105) SOLMI, S. 29-185.

§. 21. *Tunc venit ille diabolus, qui nominabatur Iohannes Grecus, qui fuit verus apostata, episcopus Placentinus, et hereticus, et fuit consiliarius imperatricis Grece et filii eius Ottonis tercii, qui erat parvulus, et rex contulit omnia ista ministeria <eidem Iohanni Greco, et ille omnia ista ministeria>, que ad cameram regis pertinebant, voluit ad suam manum tenere. Et tulit duos servos de imperatrice Greca, unus eorum nominabatur Siccus et alius Nanus, et dedit eis omnia ministeria, que supra leguntur. Et tunc ille interdictus Grecus Iohannes cum suis camarariis nesciebat de omnibus honoribus camere et de proficuo camere regum. Et tunc cepit ille Iohannes et alii mali consiliarii illius imperatricis Grece cum filio suo Ottone, qui erat parvulus et iuvenis rex, facere ministeria regalia venundari et in perpetuum donare et omnia ista ministeria dispergere, quod numquam fuerunt illa ministeria postea in honore. Et imperator Henricus multa ministeria venundedit, ea, quod, qui non habebat filium, in regalem honorem camera hereditasset. Et si fuisset prudens imperator et honorabilis, sicut decet imperium, omnia illa precepta, que facta sunt de illis ministeriis camere, omnia fecisset incidere et cameram regalem in suo statu et in suo robore permanere, sicut fuerunt ab antiquis temporibus* ⁽¹⁰⁶⁾.

Man hat häufig die Frage aufgeworfen, welchen Zweck der Autor der *Instituta* mit seinem Werk wohl verfolgt haben mag. Hiermit eng verknüpft ist die Frage ihrer Datierung: je nachdem nämlich, ob man sie mit *Solmi* in dem Jahrzehnt zwischen 1010 und 1020 entstanden sein lässt, d.h. also v o r der Zerstörung der Pfalz 1024 ⁽¹⁰⁷⁾, oder ob man mit *Hofmeister* die Entstehung erst in die Zeit nach dem Tode Heinrichs II., und damit auch n a c h der Zerstörung der Pfalz verlegt ⁽¹⁰⁸⁾, wird man geneigt sein, dem Traktat einen praktischen Zweck zuzubilligen oder abzuspochen ⁽¹⁰⁹⁾. Ich halte es nach dem in den *Instituta* angeschlagenen Ton, in dem von Heinrich II. gesprochen wird (*si fuisset prudens imperator et honorabilis, sicut decet imperium*), für völlig ausgeschlossen, dass das Werk zu Lebzeiten des Kaisers geschrieben worden und gar für den Hof bestimmt gewesen sein soll und habe an anderer Stelle von

(106) ed. HOFMEISTER, S. 1457-58; ed. SOLMI, S. 25. Die Paragraphenzählung ist modern; zu den Editionen vgl. oben Anm. 1.

(107) SOLMI, S. 9, 12-13.

(108) HOFMEISTER, *Einleitung*, S. 1449.

(109) SOLMI, S. 12, betont den « scopo pratico di questo scritto », den aber auch HOFMEISTER, *Einleitung*, S. 1449, nicht völlig ausschliesst; vgl. dagegen BRÜHL, *Fodrum*, S. 441 m. Anm. 455.

dem « Geist verbitterter Resignation » gesprochen, den das ganze Werk atmet ⁽¹¹⁰⁾. Die folgende Analyse des historischen Teils der *Instituta* will versuchen, hierfür eine sachliche Begründung zu finden.

In § 20 lesen wir, dass Gisulf unter den Königen Hugo und Lothar, aber auch unter Berengar II. und schliesslich noch Otto I. *cum omni honore* das Amt eines *magister camere* bekleidet habe, d. h. für einen Zeitraum von gut und gern dreissig Jahren, denn beim Tode Ottos I. war Gisulf noch im Amt ⁽¹¹¹⁾. Bald darauf muss auch Gisulf gestorben sein, und sein Sohn Ariald übernahm das Amt des Vaters, das er unter Otto II. und in den ersten Jahren der Minderjährigkeit Ottos III. verwaltete. Ariald starb um 988/89 ⁽¹¹²⁾, und das Amt des *magister camerae* hätte nun wiederum auf den Sohn, den jüngeren Gisulf, übergehen müssen. *Tunc venit ille diabolus, qui nominabatur Johannes Grecus*: mit diesen Worten leiten die *Instituta* die Schilderung des grossen Umschwungs ein, der nach dem Tode des Ariald eintrat, denn auf Befehl der Kaiserin Theophanu, die für den unmündigen Otto III. die Regentschaft führte, wurde nicht Gisulf, der Sohn Arialds, zum *magister camerae* bestellt, sondern der Erzbischof von Piacenza Johannes Philagathos, der spätere Gegenpapst Johannes XVI. ⁽¹¹³⁾. Unter ihm begann jene Verschleuderung der Gerechtsame der *camera regis*, die Heinrich II., *qui non habebat filium*, so verantwortungslos fortsetzte.

So weit der Bericht der *Instituta*, den die Forschung bisher vorbehaltlos akzeptierte. Für *Solmi* war diese Erzählung des Anonymus so etwas wie der ‚locus classicus‘ für die These seines Buches, dass erst die deutschen Herrscher unfähig gewesen seien, die bis dahin funktio-

(110) BRÜHL, *Fodrum*, S. 441 m. Anm. 543-54, 457; vgl. auch unten S. 217 m. Anm. 149.

(111) Hugo ist König von Italien von 926 bis 946; Lothar ist Mitkönig seit 931 u. regiert selbständig 945-50; Otto I. stirbt 973. Gisulf muss also mindestens von 945 bis 973 *magister camerae* gewesen sein, d. h. 28 Jahre hindurch, doch alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass er sehr viel länger im Amt war.

(112) BRÜHL, *Fodrum*, S. 507 Anm. 321.

(113) Er wurde 997 als Gegenpapst gegen Gregor V. erhoben u. fand schon 998 ein schreckliches Ende. Seit 982 Abt von Nonantola, seit 988 überdies Erzbischof von Piacenza, hatte er eine Vertrauensstellung bei der Kaiserin Theophanu inne, die ihn zum Lehrer des jungen Otto III. bestimmte. Seine Ernennung zum *magister camerae* dürfte mit grösster Wahrscheinlichkeit in die Jahre 989 oder 990 fallen, als die Kaiserin Theophanu in Italien weilte. Allgemein vgl. SOLMI, S. 202-4 u. bes. MATHILDE UHLIRZ, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III.*, t. II: Otto III. (Berlin 1954) S. 89, 104-5, 136, 141, 143, 155, 180, 232, 234-36, 258-60 (zitiert: UHLIRZ).

nierende Zentralverwaltung beizubehalten; sie seien daher die eigentlichen Zerstörer der « civiltà antica », an deren Stelle nun das « rozzo governo barbarico » trete, seinerseits abgelöst von der « civiltà nuova » der italienischen Kommunen ⁽¹¹⁴⁾. Diese These kann nicht unwidersprochen bleiben: sie entspricht nicht einmal dem schlichten Wortlaut des Berichts der *Instituta*, geschweige denn einer vertieften Textkritik. Liest man unbefangen den § 21 der *Instituta*, so fällt zunächst auf, dass der Verfasser mit keinem Wort gegen die Herrschaft der Ottonen Stellung nimmt, ja wir können dem § 20 sogar entnehmen, dass Otto I. die Zentralverwaltung unverändert weiterführte, indem er Gisulf, der schon Hugo und Lothar gedient hatte, in seinem Amt bestätigte; und auch unter Otto II. blieb alles beim alten. Der § 21 hat keine antideutsche, sondern eine ganz ausgeprägt antigriechische oder besser antibyzantinische Tendenz ⁽¹¹⁵⁾. Nicht Otto I. oder Otto II. werden für den Niedergang der *camera regis* verantwortlich gemacht, sondern die *imperatrix Greca* und ihr *consiliarius*, der Grieche Johannes Philagathos. Aber ist das nicht ein höchst merkwürdiger Vorgang? Ausgerechnet die am byzantinischen Hof erzogene und somit von Kindheit an mit spätantiker Verwaltungstradition vertraute Theophanu soll der italienischen Zentralverwaltung den Todesstoss versetzt haben? Und hierzu soll sie sich eines weiteren Griechen bedient haben, der gleichfalls hohe administrative Erfahrung besass? Das sind offenkundige Widersprüche, auf die unser Text nicht eingeht, geschweige denn sie löst.

Liest man den historischen Bericht der *Instituta* mit geschärftem Misstrauen ein zweites Mal, so fällt auf, dass die scheinbar so ausführliche und genaue Erzählung der §§ 20-21 in Wahrheit eine grosse Lücke aufweist: die Jahre 991-1004 werden einfach übergangen!

Der Anonymus spricht ausführlich von der Regentschaft der Theophanu, die 991 stirbt, und er lässt es sich dabei angelegen sein, den jungen Otto III. von jeder Verantwortung freizusprechen: gleich zweimal betont er, dass Otto damals noch *parvulus et iuvenis* war. Die Regentschaft der Adelheid wird mit keinem Wort erwähnt und ebenso, was noch viel erstaunlicher ist, die selbständige Regierung Ottos III. Im Anschluss an die Schilderung der angeblichen Misswirtschaft der Theo-

(114) z. B. SOLMI, S. 239. Dagegen s. schon WALTER LENEL, *Über die « Honorantie civitatis Papie » und das « Regno italico » im Hochmittelalter*, in: *Historische Zeitschrift*, t. 149 (1934) S. 75-82, bes. S. 77-78; s. auch BRÜHL, *Fodrum*, S. 509-10.

(115) BRÜHL, *Fodrum*, S. 508.

phanu sagt der Anonymus nur, dass auch Heinrich II. *multa ministeria venundedit*. War es unter Otto III. etwa anders? Auch auf diese Frage bleiben die *Instituta* die Antwort schuldig.

Die bisherige Untersuchung hat also gezeigt, dass der Text der §§ 20-21 Widersprüche und Lücken aufweist, die von der Forschung bis jetzt weder gesehen noch erklärt wurden. Ebensowenig war es ihr gelungen, unserem Autor echte Unwahrheiten nachzuweisen. Das liegt zu einem guten Teil an dem völligen Mangel an ergänzenden Nachrichten zur Geschichte der *camera regis*. Die Unmöglichkeit, den Bericht der *Instituta* quellenkritisch überprüfen zu können, scheint uns zu zwingen, die Erzählung des Anonymus trotz seinem offenkundigen Engagement akzeptieren zu müssen⁽¹¹⁶⁾. Immerhin hätte man erwarten dürfen, dass alle in den §§ 20-21 genannten Namen handelnder Personen genauestens untersucht worden wären. Die einzigen in Frage kommenden Namen sind die zweier *servi* der Kaiserin Theophanu: *unus eorum nominabatur Siccus et alius Nanus*. Weder *Hofmeister* noch *Solmi* haben sich um die Identifizierung dieser beiden Persönlichkeiten bemüht, offenbar in der Überzeugung, dass die Identifizierung von kaiserlichen *servi* ohnehin aussichtslos sei. *Solmi* hält *Siccus* und *Nanus* offenbar für Spitznamen, denn er meint: « forse il primo era alto e magro e l'altro piccolo », also eine Art Pat und Patachon im 10. Jahrhundert⁽¹¹⁷⁾. Sieht man jedoch etwas näher zu, so stellt sich schnell heraus, dass sich hinter diesen beiden angeblichen *servi* in Wahrheit vornehme deutsche Adlige aus der nächsten Umgebung des Kaisers verbergen.

Beginnen wir mit *Siccus*, der natürlich *Sicco*, d.h. Siegfried, hiess. Schon im Jahre 969 zeichnete sich ein *Sico, comes Spoletinorum* (sic) im Kampf gegen die Griechen aus, der zweifellos identisch ist mit jenem *Sicco marchio sacri palatii*, der 970 in zwei Placita Ottos I. genannt wird und 973 als kaiserlicher Missus in die römischen Wirren dieses Jahres eingreift⁽¹¹⁸⁾. In dem berühmten *indiculus loricatorum* des Jahres

(116) Vgl. SOLMI, S. 201.

(117) SOLMI, S. 201. Möglicherweise hat der Autor die Namen absichtlich verballhornt, um sich über die beiden, ihm natürlich wohlbekannten Herren auf seine Weise lustig zu machen. In Anbetracht der schlechten u. späten Überlieferung ist jedoch auch ein Irrtum eines Abschreibers nicht ganz auszuschliessen; s. aber unten Anm. 127.

(118) RUDOLF KÖPKE - ERNST DÜMLER, *Kaiser Otto der Grosse* (Leipzig 1876; Neudruck: Darmstadt 1962) S. 468 m. Anm. 2; MANARESII II, Nr. 165, 168 = DD O. I. 398, 400; KARL UHLIRZ, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III.*, t. I: Otto

981⁽¹¹⁹⁾ wird jedoch gleichfalls ein *domnus Sicco imperatorius f(rate)r* genannt⁽¹²⁰⁾, der zwanzig *loricati* nach Italien führt und so gut wie sicher mit dem obengenannten Sicco identisch ist⁽¹²¹⁾. Sehr wahrscheinlich ist aber auch dieser Sicco, d.h. Siegfried I. von Luxemburg, in dem Bericht der *Instituta* gemeint und nicht sein gleichnamiger Sohn, der gleichfalls 981 nach Italien gezogen war⁽¹²²⁾. Aus einem Schreiben des Bischofs Liutold von Augsburg vom Herbst 991, also wenige Monate nach dem Tode der Kaiserin († 15. Juni 991), erfahren wir: *nuntius comitis Sicconis occurrit nobis improvise redeuntis de Italia, qui fatebatur ipsum Sicconem vix fuga revulsum fuisse de illa regione*⁽¹²³⁾. Danach befand sich ein Graf Sicco im Jahre 991 in Italien und seine überstürzte Flucht beweist, dass nur er der « Siccus » der *Instituta* sein kann⁽¹²⁴⁾. Damit ist die Identität des ersten *servus* enthüllt: es handelt sich um einen der besten Kenner

II. (Leipzig 1902) S. 57 m. Anm. 22. Die Identifizierung des Spoletiner « Grafen » Sicco mit dem *marchio* Sicco in den beiden Placita von 970 schon bei KÖPKE – DÜMMLER, aaO. Vgl. bes. MANARESI II, Nr. 168: *Siefridus, qui et Sicco vocatur, missus domni imperatoris*.

(119) Entgegen dem von MATHILDE UHLIRZ vorgeschlagenen Datum von Frühjahr 983 ist an der alten Datierung auf Herbst 981 festzuhalten; vgl. BRÜHL, *Fodrum*, S. 529 m. Anm. 444, 531 Anm. 450.

(120) *MGH, Const.*, t. I, Nr. 436, S. 633 Z. 14-15. Eine neue Edition dieses wichtigen Textes ist von K. F. WERNER – Paris, zu erwarten. Vgl. noch die beiden folg. Anm.

(121) MATHILDE UHLIRZ, « *Domnus Sicco imperatorius f(rate)r d(ucat) XX* », in: *Deutsches Archiv*, t. 10 (1953-54) S. 166-69 u. DIES., *Die ersten Grafen von Luxemburg*, in: *Deutsches Archiv*, t. 12 (1956) S. 36-51, bes. S. 37-38, 41 m. Anm. 36. Die Identifizierung dieses *domnus Sicco* mit Graf Siegfried I. von Luxemburg ist durchaus plausibel, aber nicht über jeden Zweifel erhaben.

(122) *MGH, Const.*, t. I, Nr. 436, S. 633 Z. 20. MATHILDE UHLIRZ, *Die ersten Grafen von Luxemburg* (oben Anm. 121) S. 42 Anm. 37 u. S. 50, hält Siegfried II. von Luxemburg für den « Sicco » der *Instituta* « wegen der nahen Beziehungen zu Otto II. »; aber auch sie sieht darin nur eine Möglichkeit. Viel wahrscheinlicher erscheint mir, dass auch hier der ältere Sicco, d.h. Siegfried I., gemeint ist, denn nur er verfügte über jene Italien-Erfahrung, die für die Tätigkeit in der *camera regis* doch wichtigste Voraussetzung sein musste. Siegfried I. hat seinen Sohn mit Sicherheit überlebt u. starb erst um 998 als ca. Achtzigjähriger, während als Todesdatum für Siegfried II. meist die Jahre 985/87 genannt werden; nur M. UHLIRZ plädiert, nicht zuletzt wegen der ang. Erwähnung in den *Instituta* (!), für 991 als Todesjahr.

(123) *MGH, Epistolae selectae*, t. III: Die Tegernseer Briefsammlung, ep. 99 (ed. KARL STRECKER, Berlin 1925, S. 103). Der Brief ist an die Kaiserin Adelheid, die neue Regentin, gerichtet.

(124) Sicco war wohl erst 989, d.h. wahrscheinlich im Gefolge der Theophanu, wieder nach Italien gekommen. Nach dem Tode Ottos II. in Rom hatten Vater u. Sohn Italien verlassen. Siegfried I. war 985 bei der Einnahme Verduns durch König Lothar von Frankreich

der italienischen Verhältnisse am deutschen Hofe, einen Vertrauten und nahen Verwandten des Kaiserhauses.

Und *Nanus*? Selbstverständlich hiess er *Nanno*. Das Aufgebotsschreiben von 981 nennt ihn nicht, aber im Jahre 968 sass ein Graf Nanno auf Befehl des Kaisers in Verona zu Gericht über Rather, den Bischof der Stadt⁽¹²⁵⁾. Dieses Ereignis liegt über zwanzig Jahre v o r den in den *Instituta* geschilderten Vorfällen, und man wird daher zweifeln dürfen, ob der *Nanus* der *Instituta* und Graf Nanno von Verona identisch sind. Aber wir kennen noch einen zweiten Nanno: in einem im Dezember 1014, wenige Monate nach dem zweiten Italienzug Heinrichs II., in Comacchio gehaltenen Placitum erscheint als Urteiler ein *domnus Nanno(ne) comes et camararius domni Heinrici imperatoris*⁽¹²⁶⁾. Dieses Placitum liegt nun wieder über zwanzig Jahre n a c h der Erzählung der *Instituta*, aber immerhin noch ca. ein Jahrzehnt vor ihrer Entstehungszeit⁽¹²⁷⁾. Besonders auffällig ist, dass der Nanno in dem Placitum von 1014 kaiserlicher *camararius* ist, also ausgerechnet ein Beamter der Finanzverwaltung. Rein theoretisch könnten der Nanno von 968 und der von 1014 identisch sein, wahrscheinlich ist das jedoch nicht⁽¹²⁸⁾, und so wird man wohl in dem Kämmerer Nanno den *Nanus* der *Instituta* zu erblicken haben. Damit hat sich auch der zweite *servus* als ein deutscher Graf und hoher Beamter der Finanzverwaltung am deutschen Hof erwiesen.

Mit dieser Untersuchung über die Herkunft der *servi Nanus* und *Siccus* ist nicht nur ein wichtiger Einblick in die Finanzverwaltung Ita-

in dessen Gefangenschaft geraten u. erst nach einigen Monaten wieder entlassen worden; s. UHLIRZ (oben Anm. 121) S. 167-68.

(125) *MGH, Die Briefe der deutschen Kaiserzeit*, t. I: Die Briefe des Bischofs Rather von Verona, epp. 32-33 (ed. FRITZ WEIGLE, Weimar 1949, S. 180-88). Vgl. FRITZ WEIGLE, *Der Prozess Rathers von Verona*, in: *Atti del Congresso internazionale di diritto romano e di storia del diritto*. Verona 1948, t. IV (Mailand 1953) S. 277-92, bes. S. 283.

(126) MANARESI II, Nr. 286; vgl. BRÜHL, *Fodrum*, S. 509 m. Anm. 336.

(127) Es ist daher nur schwer vorstellbar, dass der mit den Angelegenheiten der *camera regis* so wohlvertraute Autor diesen Nanno nicht gekannt haben sollte u. dies spricht wohl doch für absichtliche u. böswillige Entstellung des Namens.

(128) Selbst wenn man dem Grafen von Verona im Jahre 968 das jugendliche Alter von nur 25 Jahren zubilligt (wofür sich nicht der leiseste Anhaltspunkt findet), so wäre er im Jahre 1014 immerhin 71 Jahre alt gewesen. Unmöglich ist das natürlich nicht: der Luxemburger Siccus I. war im Jahre 989 kaum jünger: oben Anm. 122. Auf jeden Fall zeigt die Tatsache, dass Nanno noch im Jahre 1014 im Dienst des Kaisers steht, dass er 989 der jüngere u. wohl auch rangniedere gewesen ist.

liens in den kritischen Jahren 989-91 gelungen, sondern vor allem auch der Nachweis geführt, dass der Autor der *Instituta* bewusste Lügen erzählt, um die Vorgänge dieser Jahre in jenem Lichte darzustellen, in dem seine Leser es sehen sollen. Das heisst aber, die §§ 20-21 der *Instituta* sind nicht der zuverlässige Leitfaden zur Geschichte der *camera regis*, für den ihn die Forschung bisher hielt. Sie sind in Wahrheit ein ganz und gar tendenziöser Bericht, dessen Zweck uns noch beschäftigen wird. Versuchen wir daher nun, eine neue Darstellung der Geschichte der *camera regis* von etwa 940 bis 1024 zu geben, so werden wir die Nachrichten der *Instituta* nur mit Vorsicht und, vor allem für die Jahre nach 988, sehr kritisch verwenden müssen. Leider besitzen wir jedoch keine ergänzende Quelle, die an die Stelle der *Instituta* treten könnte, so dass statt gesicherter Ergebnisse oft nur Hypothesen geboten werden können, deren Wert davon abhängt, ob sie die oben aufgezeigten Widersprüche und Unwahrheiten zu erklären vermögen oder nicht.

Solmi geht aus von der Voraussetzung einer funktionierenden *camera regis* in vorottonischer Zeit. Die Ottonen hätten die italienische Zentralverwaltung ruiniert und damit das « rozzo governo barbarico » inauguriert. Wir haben schon gesehen, dass dies dem Wortlaut der *Instituta* widerspricht, die ja gerade nicht die deutschen Herrscher, sondern eine Griechin für den Untergang der *camera regis* verantwortlich machen. Auch gibt es doch zu denken, dass das Amt des *magister camerae* vor und nach 961 in der Hand derselben Familie geblieben war und der *nobilis et dives* Gisulf sein Amt unter Hugo wie unter Otto I. *cum omni honore* bekleidet hatte ⁽¹²⁹⁾. Daraus kann nur gefolgert werden, dass sich mit dem Herrschaftsantritt der Ottonen in der Verwaltung der *camera regis* nichts Wesentliches geändert hatte; bester Garant dafür ist eben der *nobilis et dives* Gisulf, der in seiner Person die Kontinuität der bisherigen Verwaltungspraxis verkörperte. Nach Aussage der *Instituta* selbst tritt erst mit der Regentschaft der Theophanu ein einschneidender Wandel ein. Das Faktum ist nicht zu bezweifeln, wohl aber das Urteil, das die *Instituta* darüber fällen: es wurde bereits die Frage aufgeworfen, ob es denn wirklich wahrscheinlich sei, dass ausgerechnet eine in spätantiker Verwaltungstradition erzogene Prinzessin der italienischen Zentralverwaltung den Todesstoss versetzt haben sollte. Ich halte das für völlig ausgeschlossen. Wenn Theophanu Eingriffe in den Geschäfts-

(129) Oben S. 208 m. Anm. 111.

gang der *camera regis* vorgenommen hat, wenn sie an die Spitze der *camera* einen Mann ihres Vertrauens setzt, dann künden diese Massnahmen von Reform, nicht von Verfall. Die byzantinische Prinzessin hatte einen letzten Versuch unternommen, die sich seit Jahrzehnten, ja vielleicht schon seit weit über einem Jahrhundert dahinschleppende italienische Zentralverwaltung nach byzantinischem Vorbild zu reformieren. Dieser Versuch hatte nach Lage der Dinge kaum ernsthafte Aussichten auf Verwirklichung⁽¹³⁰⁾; auf jeden Fall setzte der frühe Tod der Kaiserin diesen Bemühungen ein sofortiges Ende⁽¹³¹⁾.

Das ist nun das genaue Gegenteil dessen, was *Solmi* im blinden Vertrauen auf den tendenziösen Bericht der *Instituta* über die Geschichte der italienischen Zentralverwaltung zu berichten weiss: nicht das « *rozzo governo barbarico* » der Ottonen hat die « *civiltà antica* » zerstört; diese lag vielmehr schon seit langem in den letzten Zügen und auch der Rettungsversuch der Theophanu war zum Scheitern verurteilt. So setzt die Zerstörung des *palatium* von Pavia 1024 nur den Schlusspunkt hinter eine über hundertjährige Entwicklung und bedeutet keineswegs jenen brüsken Einschnitt, den *Solmi* mit diesem Ereignis verband. Und dies in einem doppelten Sinn: weder bedeutet das Jahr 1024 das gewaltsame Ende einer relativ gut funktionierenden Zentralverwaltung, noch endet mit diesem Jahr nun schlagartig jegliche Tätigkeit königlicher Finanzverwaltung in Pavia, wie *Solmi* will, da für ihn ja nun die « *epoca comunale* » beginnt, in der für eine königliche Zentralverwaltung kein Raum mehr ist⁽¹³²⁾. Aber schon *Mor* bezweifelte, dass damit jegliche Erinnerung an eine Zentralverwaltung ausgelöscht gewesen sei⁽¹³³⁾, und er hat völlig recht. Noch in den achtziger Jahren des 11. Jahrhunderts bestanden in Rom und Pavia nach dem Zeugnis des Benzo von Alba *publica gazophylatia*⁽¹³⁴⁾. Man wird die Bedeutung dieser « Schatzämter », wie *Schulte*

(130) Ohne ständige Kontrolle durch den Hof, das heisst aber auch ohne dauernden Aufenthalt im Lande, der nach Lage der Dinge doch völlig unmöglich war, hatte der Versuch kaum Erfolgsaussichten, ganz zu schweigen von den personellen Problemen.

(131) Oben S. 211 m. Anm. 123; vgl. auch unten S. 216 m. Anm. 148.

(132) SOLMI, S. 212 ff., bes. S. 218, 224-25.

(133) CARLO GUIDO MOR, *L'età feudale*, t. II (Mailand 1952) S. 47: « *tuttavia non si può credere che cessasse completamente un'amministrazione centrale* ».

(134) *Ad Heinricum imperatorem*, I. I c. 1: « *... non solum apud Romanum palacium, sed etiam Papiæ est constitutum publicum gazophylatium, ut habeat manus imperialis unde laetificet gubernandos sub alis* »: ed. KARL PERTZ in: *MGH, SS.*, t. XI (Hannover 1854) S. 600 Z. 43-45. Vgl. hierzu BRÜHL, *Fodrum*, S. 513 m. Anm. 350-52.

sie nennt ⁽¹³⁵⁾, gewiss nicht überschätzen, aber ihre Existenz beweist eben doch, dass mit dem Fortleben gewisser Überreste einer Zentralverwaltung zu rechnen ist ⁽¹³⁶⁾.

Aber kehren wir zurück zu unserer Kritik der *Instituta*: das bisher gewonnene Ergebnis lässt sich in dem Satz zusammenfassen, dass die *Instituta* entgegen ihrem Wortlaut von der Reform der *camera regis* und nicht von ihrem Verfall berichten. Aber wer mochte ein Interesse daran haben, die Dinge so einseitig, ja geradezu entstellend darzustellen? Zweifellos nur ein Mann, der von dieser Reform negativ betroffen war, d.h. durch sie seinen Posten verloren hatte. Schon *Solmi* hatte die Vermutung ausgesprochen, dass der Autor kein anderer sei als der jüngere Gisulf, der Sohn Arialds ⁽¹³⁷⁾. Nach unseren Darlegungen erscheint diese Vermutung fast als Gewissheit: nur dem von Johannes Philagathos aus seinem Amt verdrängten Gisulf ist jener persönliche Hass zuzutrauen, der aus dem Bericht der *Instituta* spricht. Das ist nicht religiöse Empörung über den Gegenpapst des Jahres 997, das ist der irrationale Hass gegen einen Nachfolger, dem nicht einmal der in diesem Amt doch naheliegende Vorwurf der persönlichen Bereicherung gemacht werden konnte ⁽¹³⁸⁾.

Bis zu diesem Punkt, so möchte ich meinen, darf sich die historische Kritik vorwagen, ohne ihre Quellengrundlage zu überfordern. Aber damit sind noch lange nicht alle aufgeworfenen Fragen gelöst. Ich habe schon auf das merkwürdige Schweigen der *Instituta* für die Jahre 991-1004 hingewiesen ⁽¹³⁹⁾. Da diese Lücke im historischen Bericht der §§ 20-21 bisher nicht bemerkt worden war, hat natürlich auch noch niemand versucht, sie zu erklären. Es versteht sich, dass auch ich nicht mehr zu bieten habe als eine Hypothese. Gehen wir aus von der Verfasserschaft des Gisulf zumindest für die §§ 20-21 der *Instituta* ⁽¹⁴⁰⁾, so muss man sich doch fragen, was ihn veranlasst haben könnte, diese Jahre einfach mit Schweigen zu übergehen. Wir hatten gesehen, dass die von Theophanu

(135) ALOYS SCHULTE, *Der deutsche Staat. Verfassung, Macht und Grenzen* 919-1914 (Stuttgart 1933) S. 34.

(136) Hierauf weist SOLMI mit keinem Wort hin; vgl. BRÜHL, *Fodrum*, S. 513-14.

(137) SOLMI, S. 201. HOFMEISTER, *Einleitung*, S. 1449 Anm. 3, bemerkt zu dieser These SOLMIS nur: « Quod neque negari, neque affirmari potest ».

(138) BRÜHL, *Fodrum*, S. 508 m. Anm. 323, 325.

(139) Oben S. 209.

(140) Vgl. unten S. 218 m. Anm. 153.

eingesetzten leitenden Beamten der *camera regis* nach dem Tode der Kaiserin Italien fluchtartig verlassen mussten⁽¹⁴¹⁾. Die Regentschaft im Reich übernahm die alte Kaiserin Adelheid, die als junge Königin noch den Grossvater des Autors, den älteren Gisulf, gekannt hatte, der unter Lothar, Berengar II. und Otto I. *magister camerae* gewesen war und somit alle politischen Stürme dieser Jahre erfolgreich überdauert hatte⁽¹⁴²⁾. Wir wissen überdies, dass zwischen Theophanu und Adelheid erhebliche politische und wohl auch persönliche Differenzen bestanden⁽¹⁴³⁾. Die *Vita sancti Maioli* spricht empört davon, dass Adelheid als *quasi rei publicae dilapidatrix* bezeichnet werde⁽¹⁴⁴⁾. Das bezieht sich zweifellos in erster Linie auf die riesigen Landschenkungen der Adelheid an die Kirche, nicht zuletzt an Cluny, die darum von den Kaisern nicht in vollem Umfang bestätigt wurden⁽¹⁴⁵⁾, aber es k ö n n t e damit zumindest auch eine Kritik an ihrer italienischen Verwaltungstätigkeit ausgesprochen sein⁽¹⁴⁶⁾. Über die Verwaltung Italiens unter Adelheid erfahren wir so gut wie nichts⁽¹⁴⁷⁾, aber da die *camera regis* fortbestand, scheint es mir in hohem Masse wahrscheinlich, dass noch 991 der jüngere Gisulf an die Stelle des Johannes Philagathos getreten war⁽¹⁴⁸⁾ und nichts spricht da-

(141) Zu Sicco s. oben S. 211 m. Anm. 123-24; zu Johannes Philagathos vgl. unten Anm. 148. Über das Schicksal Nannos im Jahre 991 erfahren wir nichts, doch kann es kaum zweifelhaft sein, dass auch er Italien sofort verlassen hat.

(142) Oben S. 208 m. Anm. 111. Adelheid wird in § 20 nicht als Gemahlin Ottos I., sondern nur Lothars genannt, den der Autor als *virum Adelee* bezeichnet. Dies ist die einzige Erwähnung Adelheids in den *Instituta*; vgl. unten Anm. 150.

(143) SOLMI, S. 202 u. bes. UHLIRZ, S. 42, 105, 141-42.

(144) *Vita sancti Maioli*, l. III c. 9: ed. GEORG WAITZ in: *MGH, SS.*, t. IV (Hannover 1841) S. 654 Z. 42-43 u. *Acta Sanctorum*, Mai 2 (1866) S. 680 A.

(145) MATHILDE UHLIRZ, *Die rechtliche Stellung der Kaiserinwitwe Adelheid im Deutschen und im Italienischen Reich*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt.*, t. 74 (1957) S. 85-97, bes. S. 89-90, 94-96.

(146) So BRÜHL, *Fodrum*, S. 510.

(147) Adelheid hat in den Jahren ihrer Regentschaft von 991 bis 994 Italien nicht betreten! Vgl. UHLIRZ, S. 146 ff.

(148) Auch UHLIRZ, S. 143, nimmt an, dass er die Leitung der *camera regis* noch im Jahre 991 abgegeben habe. Im Sommer 992 erscheint er als Leiter einer ital. Gesandtschaft am Hoflager in Allstedt (in Thüringen, Bez. Halle) u. übernahm sogleich die Leitung der ital. Kanzlei: UHLIRZ, S. 155 m. Anm. 38. Die Formulierung in D O. III. 97 für Bischof Odelrich von Cremona, wonach dieser *a pravis hominibus multa pateretur adversa*, bezieht MATH. UHLIRZ wohl nicht zu Unrecht gleichfalls auf die Vorgänge in Italien nach dem Tode der Kaiserin Theophanu, doch beweist sie keine Beteiligung Odelrichs in der Finanzverwaltung unter Johannes Philagathos.

für, dass Otto III. während seiner Regierungszeit hieran irgendetwas geändert hätte. Wir haben also allen Anlass zu der Vermutung, dass das Amt des *magister camerae* in der Zeit von 991 bis 1004 von dem jüngeren Gisulf bekleidet wurde. Dies würde erklären, warum Otto III. in dem Bericht des § 21 so auffällig geschont wird (*qui erat parvulus et iuvenis rex*), aber unverständlich bleibt, warum Gisulf nicht deutlich sagt, dass nach dem Tode der Theophanu doch noch alles wieder in das rechte Lot gekommen war. Der Grund dafür kann nur der sein, dass er unter Heinrich II. erneut und diesmal endgültig abgesetzt wurde; aber warum? Auch hier kann ich nur eine Vermutung äussern: es liegt nahe, anzunehmen, dass Gisulf sich nach dem Tode Ottos III. mit Arduin kompromittiert hatte und darum von Heinrich II. seines Postens enthoben wurde. Damit würden sich alle Widersprüche lösen: wir verstehen nun, warum Gisulf seine Einsetzung in das Amt des *magister camerae* verschweigt, denn dann hätte er auch von seiner Absetzung sprechen müssen, für die er doch ganz allein verantwortlich war; wir verstehen seine Abneigung gegen Heinrich II., der ihn aus dem Amt entfernt hatte, und schliesslich verstehen wir auch den resignierenden Ton des Berichts, denn Gisulf wusste, dass für ihn nichts mehr zu gewinnen war ⁽¹⁴⁹⁾.

Ich möchte noch einmal betonen, dass ich Hypothesen vorgetragen habe, Hypothesen allerdings, von denen ich glaube, dass ihnen ein hohes Mass von Wahrscheinlichkeit zukommt und die überdies den Vorteil haben, Probleme zu lösen, ohne neue Probleme zu schaffen ⁽¹⁵⁰⁾.

So sei abschliessend noch eine letzte Hypothese gewagt. Die Forschung hatte sich schon früh die Frage vorgelegt, ob der Text der *Instituta* in seiner heutigen Form « aus einem Guss », oder ob er vielleicht aus mehreren Vorlagen zusammengestückt worden sei ⁽¹⁵¹⁾. Für die §§ 1-19 kann dies hier nicht untersucht werden, aber man wird sich nach den bis-

(149) Vgl. oben S. 208 m. Anm. 110. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint auch die Frage: vor oder nach 1024 verfasst, völlig belanglos. Es wäre gut verständlich, warum Gisulf hiervon nichts erwähnt, auch wenn er nach 1024 geschrieben haben dürfte.

(150) Man könnte sich allenfalls fragen, warum Gisulf die Kaiserin Adelheid, der er doch die Einsetzung in sein Amt verdankte u. die bei seinem Sturz schon verstorben war, so kühl behandelt. Bei einem so voller Ressentiments steckenden Autor wie Gisulf ist schlichte Undankbarkeit nicht auszuschliessen, doch wird wohl sein Bestreben, die Jahre 991-1004 einfach zu übergehen, der Hauptgrund gewesen sein.

(151) Vgl. schon FRANCESCO LANDOGNA, *La genesi delle « Honorantie civitatis Papie »* in: Arch. Stor. Lomb., t. 49 (1922) S. 295-331 sowie MOR (oben Anm. 133) S. 94 Anm. 10. SOLMI, S. 15, spricht dagegen von « uno scritto che, nella composizione sua, si presenta lo-

herigen Ausführungen wohl doch die Frage vorlegen müssen, ob Gisulf in seiner Situation wirklich ein Interesse daran gehabt haben kann, Einzelheiten einer Verwaltung darzulegen, die im Augenblick der Niederschrift vielleicht nur noch historische Erinnerung waren⁽¹⁵²⁾, m.a.W., ich halte den Gedanken für erwägenswert, ob Gisulf die von ihm verfassten §§ 20-21 nicht einfach an eine ältere Aufzeichnung des 10. Jahrhunderts « angestückt » hat⁽¹⁵³⁾.

III. Im dritten und letzten Teil meiner Darlegungen ist nun noch kurz auf das Verhältnis von *Instituta* und Geschichte des Paveser *palatium* einzugehen, denn niemand wird einen Zusammenhang zwischen dem Untergang der italienischen Zentralverwaltung und der Zerstörung des *palatium* von 1024 leugnen wollen, auch wenn *Solmi* diesen Zusammenhang viel zu einseitig betont hat⁽¹⁵⁴⁾. Die Zerstörung der Pfalz von Pavia gilt als das älteste Beispiel für die in späterer Zeit mehrfach wiederholten Versuche einzelner Städte, die kaiserliche Pfalz aus den Mauern der Stadt hinauszuverlegen zu einem Kloster vor den Mauern⁽¹⁵⁵⁾. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass sich gerade in bedeutenden Städten wie Mailand, Ravenna, Verona und vor allem Rom die Pfalz schon seit geraumer Zeit bei einem Kloster vor den Mauern befand⁽¹⁵⁶⁾.

gico ed integro dal principio alla fine». HOFMEISTER nimmt zu dieser Frage keine Stellung. Eine vertiefte Untersuchung dieser Frage wäre sehr erwünscht; sie kann in diesem Zusammenhang nicht geboten werden.

(152) Wenn nämlich die Schrift nach 1024 entstanden ist, wie ich mit HOFMEISTER annehme: oben S. 207-8 m. Anm. 108-10.

(153) Die Aufzählung der Rechte der *camera regis* endet mit § 19; in § 20 beginnt etwas völlig Neues, das man gar nicht mehr erwartet. Wenn es sich bei den §§ 20-21 aber wirklich um einen späteren Zusatz handelt, dann könnte sich der in § 3 (ed. HOFMEISTER, S. 1452; ed. SOLMI, S. 21) erwähnte Vertrag zwischen dem *rex Anglicorum et Saxonum* u. dem *rex Longobardorum* unmöglich auf den Vertrag zwischen Konrad II. u. Knut von England u. Dänemark beziehen. Dass dieser Vertrag kein vollgültiges Datierungskriterium sein kann, zeigte schon SOLMI, S. 14-17, während HOFMEISTER, *Einleitung*, S. 1449, eher zur gegenteiligen Ansicht neigt.

(154) Oben S. 214 m. Anm. 132.

(155) Wobei im Falle von Pavia doch nicht verkannt werden darf, dass es sich hier zunächst einmal um die Zerstörung der alten Pfalz handelt; die « Verlegung » nach S. Salvatore folgt über hundert Jahre später. (Die « Pfalz » bei S. Pietro bestand bereits vor 1024 u. diente nur als Ausweichquartier).

(156) Oben S. 201 m. Anm. 76-77 u. Anm. 98. In Mailand, Verona u. Rom bestanden die Pfalzen vor den Mauern bereits in karol. Zeit, nur in Ravenna wurde die neue Pfalz erst unter Otto I. errichtet; vgl. noch oben S. 202 m. Anm. 83-84.

Der Wunsch anderer Städte, die Pfalz gleichfalls vor die Mauern verlegen zu dürfen, hatte also nichts Revolutionäres, und in allen Fällen, von denen wir sonst wissen, geschieht diese Verlegung reibungslos und mit ausdrücklicher Billigung des Kaisers ⁽¹⁵⁷⁾. Der Vorteil lag ja auch durchaus nicht nur auf Seiten der Städte: gerade in Zeiten politischer Spannungen musste es für den Kaiser wertvoll sein, nicht von seinem Heer getrennt zu werden. Es ist daran zu erinnern, dass bei den Revolten in Pavia 1004, in Ravenna 1026 und in Parma 1037 der Herrscher jedes Mal in eine höchst gefährliche Lage gekommen war ⁽¹⁵⁸⁾. So gewiss die Revolten nicht zufällig am Abend ausbrachen, wenn die Stadttore geschlossen waren, so gewiss gingen die Städte nicht zufällig in Flammen auf, denn nur so konnten sich die eingeschlossenen Truppen nach draussen bemerkbar machen ⁽¹⁵⁹⁾. Die Verlegung der Pfalz bot also beiden Seiten Vorteile, und so muss es doppelt verwundern, dass gerade im Falle von Pavia die Reaktion Konrads II. so heftig war.

Ich glaube indes, dass die Frage falsch gestellt ist. Es ging den Pavesen gar nicht um die Verlegung der Pfalz, sondern um ihre Zerstörung. Charakteristischerweise berichtet Wipo auch mit keinem Wort von einem Anerbieten der Pavesen, die Pfalz an anderer Stelle wieder aufzubauen. Wipo sagt nur, dass Konrad *Papienses in gratiam recipere noluit, quia palatium quod destruxerant, in loco, ubi prius fuerat, reaedificare adhuc renuebant* ⁽¹⁶⁰⁾. Sie hatten auch gar keinen Anlass, ein solches Angebot zu machen, denn es gab ja die Pfalz bei S. Pietro in Ciel d'Oro, wo der Kaiser Aufenthalt nehmen konnte ⁽¹⁶¹⁾. Der Zorn Konrads II. richtete sich wohl auch gar nicht in erster Linie auf die Zerstörung des *palatium* als Gebäude als vor allem auf die Zerstörung aller verwaltungstechnischen Unterlagen der Zentralverwaltung, die selbstverständlich im *palatium* untergebracht waren ⁽¹⁶²⁾.

(157) BRÜHL, *Fodrum*, S. 492-94. Die wichtigsten Beispiele sind Cremona u. Mantua. Vgl. auch KELLER, S. 59-60 u.ö.

(158) BRÜHL, *Fodrum*, S. 490 m. Anm. 201.

(159) BRÜHL, *Fodrum*, S. 495-96 m. Anm. 236.

(160) Wipo, c. XII (ed. BRESSLAU, S. 33). Aus dem *in loco, ubi prius fuerat* möchte ich nicht herauslesen, dass sie an anderer Stelle zur Errichtung einer Pfalz bereit gewesen wären. Sinnvoll wäre ein solches Angebot doch nur für einen Ort vor den Mauern gewesen, doch da gab es schon S. Pietro in Ciel d'Oro.

(161) Oben S. 203-6.

(162) BRÜHL, *Fodrum*, S. 505 m. Anm. 312-13.

Nicht die deutschen Könige haben also die Zentralverwaltung des *Regnum Italicum* zerstört, sondern die Pavesen selbst sind es gewesen, die ihr den Todesstoss versetzten. Ihr als einem Überrest der « *civiltà antica* » nachzutruern, besteht indes kein Anlass, denn schon seit langem vermochte sie ihre Aufgabe nicht mehr befriedigend zu erfüllen, und auch der Reformversuch der Theophanu konnte sie nicht mehr zu neuem Leben erwecken. Als die Pavesen die Pfalz zerstörten, war die Zentralverwaltung des Reiches nur noch ein lebender Leichnam. So lag das Recht im höheren Sinn bei den Pavesen, als sie im Jahre 1024 einer Verwaltung ein Ende setzten, die nur noch als Last empfunden wurde und die innere Entwicklung der Stadt hemmte. In diesem Sinne stimme ich *S o l m i* zu, wenn er mit dem Jahre 1024 die « *epoca comunale* » beginnen lässt.

CARLRICHARD BRÜHL

